

Thüringer Verwaltungsschule

Körperschaft des öffentlichen Rechts



11. Jahrgang

Ausgabe 2/2014

Weimar, den 1. September 2014

■ Aktuelles

Prüfungszeugnisse vom Thüringer Innenminister persönlich überreicht

An diese Feierstunde werden sich die Beamtenanwärterinnen und -anwärter des mittleren Dienstes noch lange erinnern. Thüringens Innenminister Jörg Geibert persönlich überreichte die Prüfungszeugnisse.

(db) Am Donnerstag, dem 31. Juli 2014, schlossen 32 Absolventen mit Aushändigung der Prüfungszeugnisse ihren Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes erfolgreich ab und dürfen sich nun Verwaltungswirte nennen.



Thüringens Innenminister Jörg Geibert betonte die Wichtigkeit einer guten Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung für den Freistaat Thüringen.

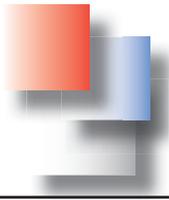
Innenminister Jörg Geibert nutzte in diesem Jahr zum ersten Mal die Gelegenheit, den neuen Beamtennachwuchs für die Thüringer Verwaltung durch die Überreichung der Prüfungszeugnisse persönlich kennenzulernen. Zudem

hatte er die Urkunden zur Beamtenernennung auf Probe für eine Tätigkeit in der Landesverwaltung gleich mit im Gepäck. Für die Anwärterinnen und Anwärter bedeutete dies einen nahtlosen Übergang vom Vorbereitungsdienst in ein Beamtenverhältnis auf Probe.

Bei seiner Rede betonte Thüringens Innenminister, dass die Bedeutung einer gut funktionierenden Verwaltung nicht unterschätzt werden dürfe, der Dienst am Bürger sei oberstes Gebot. Nicht zuletzt läge es auch an der Qualität der Verwaltungsarbeit, wie das Land Thüringen im Konkurrenzkampf um Wirtschaftsstandorte bestehe. Eine leistungsfähige Verwaltung sei der Rückhalt eines Staates. Deshalb müsse er die notwendigen Inhalte einer qualifizierten Ausbildung selbst definie-



Foto: Marcus Scheidel



Inhalt

Aktuelles

	Seite
Thüringens Innenminister überreicht Prüfungszeugnisse an die Beamtenanwärter des mittleren Dienstes	3
Lehrbuch „Tarifrecht im öffentlichen Dienst“ neu aufgelegt	7
Aktuelle Fortbildungslehrgänge	7

Fachliches

Die Rechtsprechung - Aufsatz von Erich Bruckner	8
Thüringer Bauordnung 2014 - Aufsatz von Doris Bruckner	12

Stichwort

Bauordnung	15
------------	----

Fortbildung

Fortbildungslehrgang II in Arnstadt eröffnet	20
Maßgeschneiderte Fortbildung: Betriebswirt/in - Public Management (TVS)	21

Prüfung

Zeugnisübergabe FL II 116	22
Zeugnisse für die Verwaltungfachangestellten - extern 224	24
Prüfungsergebnisse Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten 2014	25

Ausbildung

6. Kommunaler Ausbildungskongress in Potsdam	27
Fachexkursion zum Bundesarbeitsgericht, Gruppe mD 42	28
Erster Schultag für die „Neuen“, Gruppen mD 44 und 45	29
Zeugnisse in der verkürzten Ausbildung - VFA 025 und VFA 026 in Weimar	30
Besuch im Mühlhäuser Gerberviertel - Bericht der Klasse VFA 160 Sondershausen	31

Pädagogik

Störungen vorbeugen, wahrnehmen und darauf reagieren - Dozentenseminar der TVS	32
--	----

Öffentlichkeitsarbeit

Landtag - Tag der offenen Tür 2014	33
Girls' und Boys'Day 2014	34

TVS-Intern

TVS on the RUN - Unternehmenslauf 2014	34
--	----

INFO-ECKE

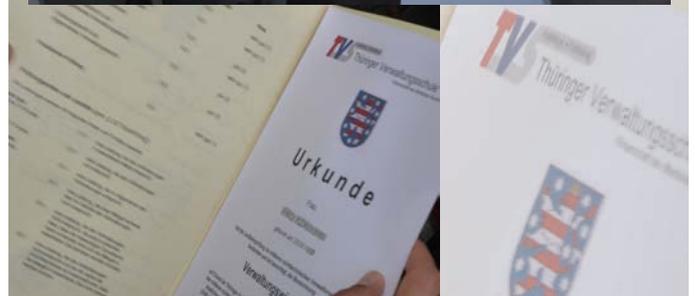
Lehrbuchprogramm	36
Ihre Ansprechpartner	36
Schlusslicht	36

Impressum

Herausgeber: Thüringer Verwaltungsschule
 Hinter dem Bahnhof 12
 99427 Weimar
 Tel.: 03643 207-0 Fax: 03643 207-125;
 E-Mail: info@vsweimar.thueringen.de

Redaktion: Doris Bruckner, Claudia Weise, TVS

Für den Inhalt der namentlich gekennzeichneten Gastbeiträge sind die Autoren selbst verantwortlich. Alle Rechte vorbehalten. Ab- und Nachdruck aller Inhalte nur mit Genehmigung des Herausgebers.



Ab jetzt Regierungssekretäre - der Innenminister ernennt die Nachwuchskräfte höchstpersönlich.





ren und ausführen. Die Ausbildung der Thüringer Beamtenanwärter habe sich in den letzten 20 Jahren bewährt. Eine qualifizierte Ausbildung dürfe nicht zur Disposition stehen. Mit der Überreichung der Zeugnisse würden die Anwärterinnen und Anwärter nun für ihren Fleiß und ihre Bemühungen belohnt. Sie stünden jetzt am Beginn ihres Berufslebens – und hier warten viele spannende Aufgaben – jeder Einzelne werde gebraucht!

Zu der Festveranstaltung hatte die Thüringer Verwaltungsschule, vertreten durch die Vorsitzende des Verwaltungsrates, Frau Ministerialdirigentin Rita Hartmann, und den stellvertretenden Direktor der Schule, Herrn Erich Bruckner, geladen. Mit großer Freude konnten die Gastgeber den Thüringer Innenminister in Weimar begrüßen, auch deshalb, weil Jörg Geibert bereits in früheren Jahren als Mitglied des Verwaltungsrates der Thüringer Verwaltungsschule die Belange der Einrichtung mit diplomatischem Geschick und ausgezeichnetem Fachwissen vertrat, wie Erich Bruckner besonders unterstrich.



Der stellvertretende Direktor betonte in seiner Eingangsrede unter anderem auch die Bedeutung einer guten Ausbildung. Der Rechtsstaat stehe nicht nur im Grundgesetz und in der Thüringer Verfassung, sondern finde sich gerade auch in seiner praktischen Umsetzung dann im Arbeitsinsatz als wichtige Grundlage für die konsequente und richtige Rechtsanwendung wieder. Erich Bruckner erinnerte sich unter anderem auch an die erste Zeugnisfeier der Beamten des mittleren Dienstes im



Oben: Regina Blüthner, Sachbearbeiterin Prüfungsangelegenheiten, und stellv. Direktor Erich Bruckner zusammen mit der Verwaltungsratsvorsitzenden der TVS, Frau Ministerialdirigentin Rita Hartmann. Links: Das Musikduo Sophie de Vries, das die Veranstaltung mit flotten Songs musikalisch umrahmte.



Jahre 1993, bei der ebenfalls der Thüringer Innenminister anwesend war.

Auch der Vizepräsident des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Dr. Klaus Bär, der Leiter der Abteilung 3 der Landespolizeidirektion, Rudolf-Hermann Huhn, sowie Axel Apel-Geßner von der Stadtverwaltung Erfurt waren neben weiteren Vertretern der Ausbildungsbehörden erschienen, um den 28 staatlichen und 4 kommunalen Beamtenanwärterinnen und -anwärtern zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu gratulieren.





So erhielten 21 junge Frauen und Männer im Anschluss an die Zeugnisüberreichung ihre Ernennungsurkunden für die künftige Tätigkeit beim Thüringer Landesverwaltungsamt bzw. bei der Landespolizeidirektion. Auch die Stadtverwaltung Erfurt nutzte die Gelegenheit und überreichte ihren drei Anwärterinnen im Rahmen der Festveranstaltung die Ernennungsurkunden.



Innenminister Jörg Geibert gratulierte zusammen mit der Vorsitzenden des Verwaltungsrates der TVS, Frau Ministerialdirigentin Rita Hartmann, und dem stellv. Direktor der Schule, Erich Bruckner, zu den guten Prüfungsergebnissen.

Die besten Ergebnisse bei der diesjährigen Laufbahnprüfung erzielten:

Silke Hartmann, Thüringer Landesverwaltungsamt, Josefin Müller, Saale-Orla-Kreis, Sebastian Rätsch, Antje Linz, Christian Bergmann und Tim Liebergesell, alle Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die Thüringer Verwaltungsschule bereitete seit 1992 insgesamt 831 Anwärter des mittleren nicht-technischen Dienstes auf die Laufbahnprüfung vor. Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre, wobei der Unterricht an der TVS von praxiserfahrenen haupt- und nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten übernommen wird.

Neben der praktischen Ausbildung in den Behörden werden die theoretischen Kenntnisse über insgesamt 1.500 Unterrichtsstunden in vier Fachlehrgängen vermittelt. Schwerpunkt der Ausbildung sind staatsrechtliche Grundlagen, das allgemeine und besondere Verwaltungsrecht, das Bürgerliche Recht sowie die Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft und der Verwaltungsbetriebswirtschaft.



Foto: Marcus Scheidel



Das Zeugnis direkt aus den Händen des Innenministers - die künftigen Beamten des Freistaates freuten sich über diesen würdigen Abschluss ihres zweijährigen Vorbereitungsdienstes. Neben zwölf Lehrgangsarbeiten an der TVS waren auch noch Belegarbeiten während der Behördenpraktika und sechs schriftliche und eine praktische Prüfungsaufgabe zu bewältigen. So wurden aus den Beamtenanwärtern Verwaltungswirte.



Die Lehrgangssprecher der beiden Gruppen blickten auf die vergangenen zwei Jahre zurück. Schnell verging die Zeit von der „Einschulung“ am 20. August 2012 bis zum Tag der Zeugnisüberreichung, so Christian Gast, Gruppe mD 41. „Die Zeit war geprägt von Höhen und Tiefen, aber wir hatten das eine oder andere Mal auch mächtig Spaß!“. Außerdem machte er darauf aufmerksam, dass die Prüfung während der gewonnenen Fußball-Weltmeisterschaft stattfand, so würde sie wohl für alle Zeit im Gedächtnis bleiben. Sein Dank galt den Dozentinnen und Dozenten sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der TVS für die gute Betreuung.

Auch Dennis Ruthenberg, Gruppe mD 42, blickte kurzweilig und amüsant auf die Zeit vor der „langersehnten Erlösung“ am Tag der Zeugnisüberreichung zurück. Sie seien ein „eingespieltes und gut funktionierendes Team“ geworden. Und selbst der sportliche Aspekt kam nicht zu kurz, so der Lehrgangssprecher, denn die nie endende Treppe unter der Last der VSV in den Unterrichtsraum zu bewältigen, sei jeden Morgen eine große Herausforderung gewesen!



Christian Gast,
Lehrgangssprecher mD 41



Foto: Marcus Scheidel

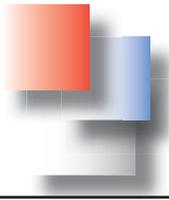


Dennis Ruthenberg,
Lehrgangssprecher mD 42

Der Freistaat Thüringen übernahm 21 seiner 28 Anwärter in den Verwaltungsdienst. Die Ernennung erfolgte zusammen mit dem Vizepräsidenten des Landesverwaltungsamtes, Dr. Klaus Bär, und dem Leiter der Abteilung 3 der Landespolizeidirektion, Rudolf-Hermann Huhn, gleich im Anschluss an die Zeugnisüberreichung.



Strahlende Gesichter - die Verwaltungssekretäre und -sekretärinnen freuen sich auf ihre künftige Tätigkeit im Dienste des Freistaates Thüringen.



Auch die drei Beamtinnen der Stadtverwaltung Erfurt erhielten ihre Ernennungsurkunden. Ordnungsamtsleiter Axel Apel-Geißner und Frau Gäbler vom Personalamt der Stadt nutzen die Gelegenheit und übernahmen ihre künftigen Außendienstkräfte unter den Augen des Thüringer Innenministers Jörg Geibert gleich an Ort und Stelle in den Dienst.
Foto: Marcus Scheidel



* in das Gesamtergebnis fließt das Lehrgangsergebnis zu 15 % ein



Lehrbuch Tarifrecht im öffentlichen Dienst druckfrisch geliefert

(db) Das Lehrbuch der Thüringer Verwaltungsschule „Tarifrecht im öffentlichen Dienst einschließlich Arbeitsrecht“, L15, ist neu erschienen. Mit dem Rechtsstand Mai 2014 bietet es auf insgesamt 259 Seiten in bewährter Weise einen ausführlichen und praxistauglichen Einblick in das allgemeine Arbeitsrecht und die tarifrechtlichen Vorgaben des TVöD und TV-L.

Die beiden Autoren Heinz-Peter Bergauer und Steffen Linnert behandeln einprägsam und verständlich das Individualarbeitsrecht von der Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses bis hin zu dessen Beendigung, das Arbeitsschutzrecht, das kollektive Arbeitsrecht sowie die Arbeitsgerichtsbarkeit. An den Bedürfnissen der Praxis orientiert, nimmt das individuelle Arbeitsrecht in Kapitel zwei den größten Anteil ein, allein das Thema Entgelt erstreckt sich über gut 50 Seiten.

Zahlreiche Beispiele, Zusammenfassungen und Kontrollfragen runden das Werk ab und veranschaulichen den Inhalt sehr praxisnah. Das Lehrbuch ist bei Langzeitlehrgängen Teil des zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterials, kann jedoch auch bei der TVS, Frau Gerhardt, Tel. 03643 207-134, zu einem Preis von 20,- Euro bestellt werden.



Neue Kurzseminare (Auswahl)

Grundlagen und Durchführung der Gebührenkalkulation für Kindertageseinrichtungen
23.10.2014

Kosten- und Leistungsrechnung in gemeindlichen Bauhöfen
23. - 24.09.2014

Personalressourcen erkennen und entwickeln - Aufbauseminar
16.09.2014

Wie führe ich als Ausbilder/in Auszubildende an die Gesprächsführung mit dem Bürger heran? Methodenseminar für Ausbilder/innen
29.09.2014

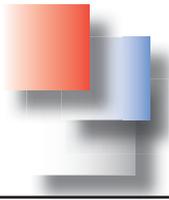
Ja, ich will - Karrieretraining für Frauen
17. - 18.11.2014

Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene
13.11.2014

MS PowerPoint 2010 für Kommunen - Präsentationen im Sitzungsdienst, in Bürgerversammlungen und sonstigen Veranstaltungen
01.10.2014

Workshop: Zuverlässige und vertrauliche Kommunikation mit De-Mail
20.10.2014

Ihre Anmeldung nimmt Frau Sambale,
Tel. 03643 207-136,
dsambale@vsweimar.thueringen.de,
gerne entgegen. Anmeldeformular unter
www.tvS-weimar.de, Rubrik „Kurzseminare“.



■ Fachliches

Die Rechtsprechung (Judikative) - wer entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten?

Aufsatz von Erich Bruckner, stellvertretender Direktor und hauptamtlicher Dozent der Thüringer Verwaltungsschule¹

1. Nationale Gerichte

Das Grundgesetz bestimmt dazu in Art. 92, dass die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist und dass sie durch das Bundesverfassungsgericht durch die im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt wird. Art. 95 Abs. 1 GG zählt die fünf Gerichtszweige auf, die es neben der Verfassungsgerichtsbarkeit gibt und bestimmt, welcher oberste Gerichtshof des Bundes an der Spitze der jeweiligen Gerichtsbarkeit steht.

Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung (nur) an Gesetz und Recht gebunden (vgl. auch Art. 97 Abs. 1 GG, Art. 86 Abs. 2 Thüringer Verfassung, wonach die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind). Gerichte sind keine "Behörden" im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze und Richter sind keine "Beamte", sondern eben „Richter“.

Um sicherzustellen, dass Bundesrecht in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich ausgelegt wird, hat sich der Bund die Einrichtung der Bundesgerichte vorbehalten. In der Regel befassen sich diese Gerichte mit dem Rechtsmittel der Revision.

Ordentliche Gerichtsbarkeit:	Bundesgerichtshof	Sitz: Karlsruhe (§ 123 GVG)
Verwaltungsgerichtsbarkeit:	Bundesverwaltungsgericht	Sitz: Leipzig (§ 2 VwGO)
Finanzgerichtsbarkeit:	Bundesfinanzhof	Sitz: München (§ 2 FGO)
Arbeitsgerichtsbarkeit:	Bundesarbeitsgericht	Sitz: Erfurt (§ 40 Abs. 1 ArbGG)
Sozialgerichtsbarkeit:	Bundessozialgericht	Sitz: Kassel (§ 38 Abs. 1 SGG)

Die Länder sind zuständig für die Einrichtung der ersten Instanz (Klageinstanz) und zweiten Instanz (Berufungsinstanz), (vgl. Art. 47 Abs. 3, 86 Abs. 1 Thür-Verf). Die Organisation der Gerichte ergibt sich im Einzelnen aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, den einzelnen Prozessordnungen und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder.

**Artikel 95
(Oberste Bundesgerichtshöfe)**

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

(2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(3) ¹Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. ²Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

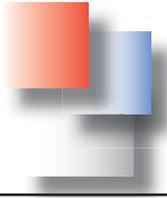
2. Ordentliche Gerichtsbarkeit

§ 12 GVG schreibt vor, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch den Bundesgerichtshof (den obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt wird. Nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gehören vor die ordentlichen Gerichte vorbehaltlich der Zuständigkeit anderer Gerichte die Zivilsachen und die Strafsachen. Zivilsachen sind, wie sich aus § 13 GVG ergibt:

- die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
- die Familiensachen und
- die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Beispiele für „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ findet man in § 23 GVG und § 2 ArbGG. Was zu den „Familiensachen“ gehört, ergibt sich aus §§ 111 und 112 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Das Amtsgericht erledigt diese in ausschließlicher Zuständigkeit als Familiengericht (§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 GVG). Familiensachen sind z. B. Ehesachen, Adoptionssachen und Unterhaltssachen. In § 23 a Abs. 2 GVG sind die „Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ aufgezählt.

¹siehe Lehrbuch Bruckner/Linhart, Einführung in das Recht, Stand Januar 2013



Dazu gehören u. a. Betreuungssachen, Nachlasssachen, Registersachen und Grundbuchsachen. Diese Sachen erledigt das Amtsgericht als Betreuungsgericht, Nachlassgericht, Registergericht und Grundbuchamt. In Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt es keine „Parteien“, sondern „Beteiligte“. Das Verfahren wird entweder auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet (§§ 23, 24 FamFG). Nach § 26 FamFG hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (Untersuchungsgrundsatz im Unterschied zu dem im Zivilprozess geltenden Beibringungsgrundsatz; siehe aber auch § 127 FamFG).

3. Verwaltungsgerichtsbarkeit

In §§ 1, 2 VwGO wird bestimmt,

- dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt wird,
- dass die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern die Verwaltungsgerichte und je ein Oberverwaltungsgericht sind,
- dass das Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bund das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ist.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht-verfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Unter den .."soweit" -Satz fällt insbesondere die Zuweisung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten an die „besonderen Verwaltungsgerichte“ (Finanzgerichte, Sozialgerichte).

4. Finanzgerichtsbarkeit

Nach §§ 1, 2 FGO wird die Finanzgerichtsbarkeit durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt; Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Finanzgerichte als obere Landesgerichte und im Bund der Bundesfinanzhof mit dem Sitz in München.

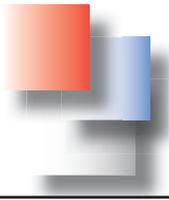
In § 33 der FGO sind verschiedene Streitigkeiten aufgezählt, in denen der Finanzrechtsweg gegeben ist. Die größte praktische Bedeutung hat § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO; danach ist der Finanzrechtsweg gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

5. Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen wird durch die Arbeitsgerichte, die Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht ausgeübt (§ 1 ArbGG). Nach § 14 Abs. 1, § 33 ArbGG werden die Arbeitsgerichte und die Landesarbeitsgerichte in den Ländern errichtet. Das Bundesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Erfurt (§ 40 Abs. 1 ArbGG, s. auch Steckbrief auf Seite 28, Anm. d. Red.).

In § 2 und § 2a ArbGG sind verschiedene Rechtsstreitigkeiten aufgezählt, in denen der Weg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben ist. Die größte praktische Bedeutung haben die Nummern 1 und 3 des § 2 Abs. 1 ArbGG sowie die Nummer 1 des § 2a Abs. 1 ArbGG; danach sind die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig für

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen;
- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern
 - aus dem Arbeitsverhältnis,
 - über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses,
 - aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen,
 - aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen,
- Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz.



6. Sozialgerichtsbarkeit

Nach §§ 1, 2 SGG wird die Sozialgerichtsbarkeit durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt; Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Sozialgerichte und die Landessozialgerichte, im Bund ist es das Bundessozialgericht, das nach § 38 Abs. 1 SGG seinen Sitz in Kassel hat.

In § 51 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind enumerativ verschiedene Streitigkeiten aufgezählt, in denen der Weg zu den Sozialgerichten gegeben ist. Die größte praktische Bedeutung hat Absatz 1 der Vorschrift; danach entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten u. a.

- in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI),
- in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V), der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) und der privaten Pflegeversicherung,
- in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII),
- in Angelegenheiten der Arbeitsförderung (SGB III) einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
- in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,
- in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 SGB IX.

7. Verfassungsgerichtsbarkeit

7.1 Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes

Zu den die rechtsprechende Gewalt ausübenden Gerichten des Bundes gehört nach Art. 92 GG in erster Linie das Bundesverfassungsgericht. Es ist nach § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 BVerfGG ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes mit Sitz in Karlsruhe und besteht aus zwei Senaten.

In Art. 93 GG und § 13 BVerfGG sind die Fälle aufgezählt, in denen das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Die größte praktische Bedeutung haben die in Art. 93 Abs. 1 Nrn. 2 und 4a GG genannten Fälle; danach entscheidet das Bundesverfassungsgericht

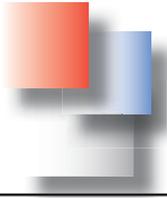
- bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages (sog. „abstrakte Normenkontrolle“),
- über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenen Recht verletzt zu sein.



7.2 Verfassungsgerichtsbarkeit des Freistaats Thüringen

In Art. 80 Thüringer Verfassung und § 11 ThürVerfGHG sind die Fälle aufgezählt, in denen der Thüringer Verfassungsgerichtshof entscheidet. Die größte praktische Bedeutung haben die in Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 80 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Thüringer Verfassung genannten Fälle; danach entscheidet der Thüringer Verfassungsgerichtshof

- über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nach Art. 80 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Thüringer Verfassung,
- über die Verfassungsbeschwerde von jedermann nach Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verfassung.



8. Gerichtshof der Europäischen Union

Zu den in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 EUV² aufgezählten Organen der Europäischen Union gehört als rechtsprechendes Organ der Gerichtshof der Europäischen Union. Er hat seinen Sitz in Luxemburg (vgl. Art. 341 AEUV³) und umfasst nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EUV

- den Gerichtshof, der nach Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift aus einem Richter je Mitgliedstaat besteht,
- das Gericht, das nach Absatz 2 Satz 3 der Vorschrift aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat besteht,
- die Fachgerichte.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV sichert der Gerichtshof der Europäischen Union die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. Er entscheidet nach Maßgabe der Verträge über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder natürlicher oder juristischer Personen und außerdem im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe (Art. 19 Abs. 3 EUV).

Das Nähere über den Gerichtshof der Europäischen Union regeln Art. 251 bis 281 AEUV. Von den dort vorgesehenen Verfahrensarten haben das Vertragsverletzungsverfahren und das Vorabentscheidungsverfahren (vgl. Art. 258 ff. und Art. 267 AEUV) besondere praktische Bedeutung. Zu einem Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV kann es kommen, wenn ein Unionsbürger der Kommission seine Auffassung mitteilt, dass sein Heimatstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen habe. Falls sich die Kommission dieser Auffassung anschließt, gibt sie nach Anhörung des Heimatstaates eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu der von ihr angenommenen Vertragsverletzung ab. Kommt der Heimatstaat dieser Stellungnahme innerhalb der ihm von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.

In einem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV geht es um die verbindliche Antwort auf Auslegungsfragen, die ein Gericht eines Mitgliedstaates an den Gerichtshof der Europäischen Union stellt.

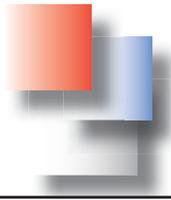
9. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Der vorstehend behandelte Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wird häufig mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verwechselt. Der Letztere ist kein Organ der EU, sondern eine vom Europarat ins Leben gerufene Institution mit dem Sitz in Straßburg.

Der Kreis der Mitgliedstaaten der EU ist nicht deckungsgleich mit dem Kreis der Mitgliedstaaten des Europarats. Anders als der EU gehören dem Europarat z. B. auch die Schweiz, die Russische Föderation, die Ukraine und die Türkei an. Am 4. November 1950 haben die damaligen Mitglieder des Europarats die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unterzeichnet. Nach Art. 19 Satz 1 EMRK wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte errichtet, „um die Einhaltung der von den Vertragsparteien in der Konvention übernommenen Verpflichtungen sicherzustellen“, also die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte nach Maßgabe von Art. 2 bis 18 der Konvention. Nach Art. 20 EMRK entspricht die Zahl der Richter des Gerichtshofes derjenigen der Vertragsparteien. Die Wahl der Richter ist in Art. 22 EMRK geregelt. Der Gerichtshof tagt nach Art. 27 Abs. 1 EMRK in Ausschüssen mit drei Richtern, in Kammern mit sieben Richtern (den sog. „Kleinen Kammern“) und in einer Großen Kammer mit sieben Richtern. Die Urteile der „Kleinen Kammern“ sind zunächst nicht endgültig, können es aber nach Maßgabe des Art. 44 Abs. 2 EMRK werden. Das Urteil der Großen Kammer ist endgültig (Art. 44 Abs. 1 EMRK). Die Zuständigkeit des Gerichtshofes umfasst nach Art. 32 EMRK alle die Auslegung und Anwendung der Konvention betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach Art. 33 (Staatenbeschwerden), Art. 34 (Individualbeschwerden) oder Art. 47 EMRK (Gutachten) befasst wird. Der Gerichtshof kann erst nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges in zulässiger Weise angerufen werden (Art. 35 EMRK). In Art. 46 Abs. 1 EMRK haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofes (Art. 44 EMRK) zu befolgen.

²Vertrag über die Europäische Union

³Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union



Die Thüringer Bauordnung 2014 – was ist neu?

Ein Überblick von Doris Bruckner, hauptamtliche Dozentin an der Thüringer Verwaltung

Nach zehn Jahren hat der Thüringer Gesetzgeber die ThürBO neu erlassen. Damit löst die ThürBO in der Fassung 2014 die ThürBO 2004 ab. Die damals grundlegenden Änderungen haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt, allerdings wurden nun bestimmte Vorschriften konkretisiert, an die Erfahrungen der Praxis angepasst und einige weitere Erleichterungen aufgenommen. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf¹ sah man vom Erlass eines Änderungsgesetzes ab, da die im Jahr 2004 eingeleiteten Änderungen des Systems bauaufsichtlicher Verfahren vorbehaltlich neuerer Anforderungen mittlerweile zu einem gewissen Abschluss gekommen sind und daher die ThürBO auch im Aufbau stärker an die Musterbauordnungen angeglichen werden sollte. Die ThürBO 2014 enthält damit auch keine unbesetzten Paragraphen mehr, im Laufe der Jahre eingefügte Vorschriften wurden numerisch fortlaufend integriert.



Die „neue“ ThürBO vom 13. März 2014 ist nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt², bis auf wenige Ausnahmen am 29. März 2014 in Kraft getreten. Auch die Vollzugsbekanntmachung zur ThürBO (VollzBekThürBO) wurde neu gefasst³ und neue Formblätter für das bauaufsichtliche Verfahren eingeführt⁴.

Diese Übersicht soll die wichtigsten Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen im Überblick darstellen. Einige für die Aus- und Fortbildung weniger relevante Punkte werden zugunsten der Übersichtlichkeit weggelassen. Die Abkürzung ThürBO bezieht sich jeweils auf die Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 13. März 2014, zitierte Vorschriften der ThürBO 2004 sind entsprechend gekennzeichnet.

1. Materiell-rechtliche Neuerungen

1.1 Einordnung in Gebäudeklassen (§ 2 Abs. 3 ThürBO)

Die für die Einordnung von Gebäuden in Gebäudeklassen maßgebliche Höhe ist jetzt das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich und zulässig ist, über der Geländeoberfläche im Mittel (§ 2 Abs. 3 Satz 2 ThürBO). Damit passt die Regelung gegenüber des bisherigen § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürBO 2004 auch für Gebäude, bei denen ein Anleitern durch die Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Eine Änderung der Gebäudeklasse kann auch nicht durch punktuelle Aufschüttung erreicht werden. Entscheidend ist die Geländeoberfläche im Mittel nach Fertigstellung des Bauvorhabens⁵. Maßgeblich für die Ermittlung der relevanten Fußbodenoberkante ist, ob nach den Bauvorlagen eine Nutzung als Aufenthaltsraum im höchst gelegenen Geschoss nach Rechtsvorschrift zulässig und nach Bauvorlagen vorgesehen ist. Ist eine Nutzung als Aufenthaltsraum dort nicht vorgesehen, ist auch keine solche Nutzung zulässig⁶.

1.2 Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 ThürBO)

In § 2 Abs. 4 Nr. 3 ThürBO werden jetzt neben Wohngebäuden auch Garagen mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses der größten Ausdehnung von der Einordnung als Sonderbau ausgenommen.

In § 2 Abs. 4 Nr. 7 b ThürBO werden Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucher fassen, neu als Sonderbauten eingestuft, ebenso wie Gaststätten mit mehr als 1.000 Gastplätzen im Freien (§ 2 Abs. 4 Nr. 8 ThürBO).

1 LT-Drucksache 5/5768

2 Nr. 3, S. 49

3 Bekanntmachung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr zum Vollzug der Thüringer Bauordnung vom 3.4.2014 (ThürStAnz Nr. 17/2014 S. 475-505)

4 Bekanntmachung über den Vollzug der Thüringer Bauordnung und der Verordnung über bautechnische Prüfungen; Einführung von Formblättern für das bauaufsichtliche Verfahren vom 3.4.2014 (ThürStAnz Nr. 17/2014 S. 452-474)

5 s. Ziff. 2.3.6 VollzBekThürBO

6 s. Ziff. 2.3.4 VollzBekThürBO



Eine wesentliche Änderung des Katalogs der Sonderbauten stellt die Aufnahme des „Pflegehewohnens“ in § 2 Abs. 4 Nr. 9 ThürBO dar. Dabei handelt es sich um Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten

- einzeln für mehr als sechs Personen oder
- für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
- einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind.

Bei den Nutzungseinheiten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 9 ThürBO handelt es sich um solche, die von Anfang an für eine solche Nutzung geschaffen werden. So wird z. B. eine Wohnung, in der ein pflegebedürftig gewordener Ehepartner weiter lebt, nicht zum Sonderbau, auch nicht, wenn zur Aufnahme des Pflegebedürftigen besondere Einrichtungen geschaffen werden. Pflegeheime in der herkömmlichen Form fallen unter § 2 Abs. 4 Nr. 11 ThürBO.

1.3 Begriff der „Barrierefreiheit“ (§ 2 Abs. 9 ThürBO)

Der Begriff „barrierefrei“ wurde in die Liste der Legaldefinitionen in § 2 Abs. 9 ThürBO aufgenommen. Demnach sind bauliche Anlagen barrierefrei, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Der Begriff wurde aus dem Behindertengleichstellungsgesetz⁷ übernommen. Er geht über die Rollstuhlgeeignetheit hinaus.

1.4 Barrierefreie Wohngebäude (§ 50 ThürBO)



§ 50 Abs. 1 ThürBO ersetzt den bisherigen § 53 Abs. 1 ThürBO 2004. Wie bisher müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. Diese Verpflichtung kann jedoch jetzt auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.

Die Barrierefreiheit für bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, muss nur noch in den Teilen erfüllt werden, die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr (Benutzer sind z. B. Schüler in Schulgebäuden oder Studenten in der Universität) dienen.

Die Liste der öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen in § 50 Abs. 2 Satz 2 ThürBO ist in der Nr. 5 um Gast- und Beherbergungsstätten erweitert. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind (§ 50 Abs. 2 Satz 3 ThürBO).

1.5 Sprachmodule in Aufzügen (§ 39 ThürBO)

Die in den Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 13 m (Ermittlung der Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürBO) vorgeschriebenen Aufzüge müssen nun mit Sprachmodulen ausgerüstet sein.

1.6 Abstandsflächen (§ 6 ThürBO)

a) Abstandsflächen vor den Außenwänden von Gebäuden richten sich im unbeplanten Innenbereich i. S. des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB nun nach der umgebenden Bebauung (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ThürBO). Es gilt also das bauplanungsrechtliche Einfügegebot. Maßgeblich ist somit grundsätzlich in diesem Fall die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll. Diese muss sich nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB in die nähere Umgebung einfügen und bestimmt damit auch die notwendige Abstandsflächentiefe. Die Grenze der Zulässigkeit von geringen bzw. fehlenden Abstandsflächen ergibt sich aus § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB, wonach gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden müssen⁸.

b) Die Tiefe der Abstandsflächen kann durch städtebauliche Satzung oder örtliche Bauvorschrift (s. § 88 ThürBO) größer oder kleiner zugelassen oder vorgeschrieben werden, als nach § 6 Abs. 5 Satz 1, 2 oder 3 ThürBO ermittelt. In der Satzung kann jedoch auch die Geltung des § 6 Abs. 5 Satz 1 bis 3 ThürBO angeordnet werden (§ 6 Abs. 5 Satz 4 ThürBO).

c) In § 6 Abs. 6 ThürBO wird nunmehr klarstellend geregelt, dass bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten und Dachaufbauten bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Betracht bleiben, auch wenn diese Vorbauten und Dachaufbauten nicht direkt an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Damit ist es bei Grenzbauten ohne Bedeutung, wie weit diese Seitenwände von der Grundstücksgrenze entfernt sind.

⁷ Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen v. 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes v. 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024)
⁸ so in der Gesetzesbegründung zu § 6 ThürBO, LT-Drucksache 5/5768



d) In § 6 Abs. 7 ThürBO wird nunmehr die nachträgliche Wärmedämmung sowie die nachträgliche Anbringung von Solaranlagen an Außenwänden von Gebäuden abstandsflächenrechtlich privilegiert, d. h. diese Maßnahmen an bestehenden Gebäuden bleiben außer Betracht, wenn sie eine Stärke von nicht mehr 25 cm aufweisen und mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben. Bei der Neuerrichtung von Gebäuden müssen die „regulären“ Abstandsflächen eingehalten werden.



e) Die maximal zulässige Gesamtlänge der Grenzbebauung bzw. grenznahen Bebauung im Sinne des § 6 Abs. 8 ThürBO durch Garagen, Nebengebäude und gebäudeunabhängige Solaranlagen unter den in § 6 Abs. 8 Nr. 1 und 2 ThürBO genannten Voraussetzungen auf einem Grundstück wurde von 15 m auf 18 m angehoben.

1.7 Definition des Vollgeschosses (§ 92 Abs. 2 ThürBO)

Die Definition des Vollgeschosses ist weiterhin als Übergangsvorschrift geregelt, nun jedoch in § 92 Abs. 2 ThürBO. Weggefallen ist die Sonderregelung für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, so dass nun (wieder) eine einheitliche Definition des Vollgeschosses für alle Gebäudearten gilt.

1.8 Örtliche Bauvorschriften (§ 88 ThürBO)

Bei den Inhalten von örtlichen Bauvorschriften haben sich einige kleine Änderungen ergeben. In § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO (vormals § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO 2004) wurde die Möglichkeit, die Nutzung von Vorgärten als Stellplatz für Kraftfahrzeuge, Arbeits- oder Lagerflächen zu untersagen, gestrichen. Grund hierfür ist eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts⁹, welches eine solche Regelung als bodenrechtliche Vorschrift einstuft, die deshalb mit Instrumenten des Bauplanungsrechts zu erfolgen hat.

In § 88 Abs. 1 Nr. 5 ThürBO (früher § 83 Abs. 1 Nr. 5 ThürBO 2004) bezüglich der Regelung von Abstandsflächen, die von § 6 ThürBO abweichen, wurden einige Textpassagen gestrichen, die sich z. T. bereits aus anderen Vorschriften der ThürBO ergeben, bzw. jetzt in § 6 ThürBO geregelt sind.



1.9 Brandschutzvorschriften

a) Zweiter Rettungsweg (§ 33 ThürBO)

Gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 ThürBO (bisher § 31a Abs. 3 ThürBO 2004) ist nunmehr geregelt, dass auch bei Regalbauten und nicht nur bei Sonderbauten zu prüfen ist, ob als zweiter Rettungsweg die Rettung über Geräte der Feuerwehr möglich ist. Dies ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Kriterien können insbesondere die Personenzahl oder die Art der Nutzer sein.

b) Rauchwarnmelderpflicht (§ 48 Abs. 4 ThürBO)

§ 48 Abs. 4 ThürBO beinhaltet einige Änderungen zur Rauchwarnmelderpflicht (bisher § 46 Abs. 4 ThürBO 2004). Zum einen wurde klargestellt, dass die Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern dem Schutz von Leben und Gesundheit, nicht dem Sachschutz dient, zum anderen handelt es sich bei dem laut Gesetz erforderlichen 1 Rauchwarnmelder pro Schlafräum, Kinderzimmer und Flur, über den Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, um eine Mindestzahl.

Neu ist vor allem die Verpflichtung, alle Wohnungen, also auch die bestehenden, bis zum 31.12.2018 mit Rauchwarnmeldern nachzurüsten.

c) Weitere Vorschriften

Einige Änderungen zum Brandschutz enthalten auch die §§ 29, 30 und 34 ThürBO, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll.

2. Verfahrensrechtliche Neuerungen

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind in der ThürBO nun in den §§ 57 ff. geregelt.

2.1 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden (§ 57 ThürBO)

Beim Aufbau der Bauaufsichtsbehörden hat sich materiell keine Änderung ergeben, jedoch ist der bisherige § 61 ThürBO 2004 nun in § 57 Abs. 2 und 3 ThürBO aufgegangen. So bestimmt nunmehr § 57 Abs. 2 ThürBO grund-

⁹ v. 31. Mai 2005, Az. 4 B 14.05



sätzlich die untere Bauaufsichtsbehörde als sachlich zuständige Behörde, das Selbst- eintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörde findet sich nun in § 57 Abs. 3 ThürBO.

2.2 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden (§ 58 ThürBO)

Der bisherige § 60 ThürBO 2004 wurde zu § 58 ThürBO, wobei der bereits seit längerem aufgehobene § 60 Abs. 1 ThürBO 2004 jetzt ganz entfallen ist und somit die bisherigen Absätze 2 bis 5 zu den Absätzen 1 bis 4 des § 58 ThürBO wurden.

2.3 Genehmigungsfreiheit – Pflicht zur Einhaltung des materiellen Rechts (§ 59 ThürBO)

In § 59 Abs. 2 ThürBO ist klargestellt, dass die Baugenehmigungsfreiheit nach den §§ 60, 61, 75 oder 76 ThürBO nicht auch von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, an Anlagen gestellt werden, befreit. Außerdem erfolgte eine Aktualisierung im Hinblick auf den Verweis auf das Hochbaustatistikgesetz.

2.4 Verfahrensfreie Vorhaben (§ 60 ThürBO)

Die Liste der verfahrensfreien Vorhaben (ehemals § 63 ThürBO 2004) wurde erweitert bzw. klargestellt. Hier sind die wichtigsten Neuerungen – nicht abschließend – dargestellt.

a) Verfahrensfrei sind nun auch Gebäude und Gewächshäuser, die einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung i. S. des § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dienen, sofern die in § 60 Abs. 1 Nr. 1 c und d ThürBO genannten Voraussetzungen bezüglich Größe etc. eingehalten werden.

b) Ebenfalls verfahrensfrei sind weiterhin Terrassenüberdachungen - außer im Außenbereich - mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe (neu) bis zu 4 m (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 g ThürBO).

c) Neu verfahrensfrei sind vor der Außenwand eines Gebäudes aus lichtdurchlässigen Baustoffen errichtete unbeheizte Wintergärten mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche und 75 m³ umbauten Raum (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 h ThürBO). Die Privilegierung gilt nicht für „Wintergärten“, die Bestandteil der Wohnung sind, also als normale Aufenthaltsräume dienen. Der Wintergarten im Sinne von § 60 Abs. 1 Nr. 1 h ThürBO stellt somit einen energetischen Puffer zwischen Wohnräumen und Außenluft dar. Zwischen Wintergarten und Gebäude ist daher typischerweise eine geschlossene Wand vorhanden, in der sich Glasflächen befinden. Ein „Wohnzimmer mit Glaswänden“ ist deshalb kein Wintergarten im Sinne dieser Vorschrift¹⁰.

d) Klargestellt wurde, dass Wochenendhäuser in genehmigten Wochenendhausgebieten unter bestimmten Voraussetzungen verfahrensfrei sind (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 j ThürBO).

e) Die Verfahrensfreiheit von kleinen Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe in § 60 Abs. 1 Nr. 3 c ThürBO ist jetzt im Außenbereich nur insoweit ausgeschlossen, als es sich um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG¹¹ oder des § 26 Abs. 2 ThürNatG¹² handelt.

¹⁰ Ziff. 60.1.1h VollzBekThürBO

¹¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

¹² Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. 2006 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282)



Stichwort

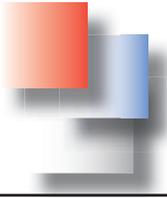
Bauordnung

Das Bauordnungsrecht ist Teil des öffentlichen Baurechts. Es regelt - vereinfacht ausgedrückt - wie gebaut werden darf und befasst sich in erster Linie mit dem einzelnen Baugrundstück und -vorhaben unter sicherheitsrechtlichen Aspekten, wie z. B. Fragen des Brandschutzes, der Standsicherheit, des gesunden Wohnens, des Nachbarnschutzes und der Erschließung. Zusätzlich sind in den Bauordnungen die Regelungen zum Baugenehmigungsverfahren enthalten.

Die Wurzeln des Bauordnungsrechts gehen auf den mittelalterlichen Städtebau zurück. Dieser war gekennzeichnet durch eine kommunal ausgeübte Bauaufsicht, die zumeist in örtlichen Baustatuten geregelt war. Sie beinhalteten die oft durch Zünfte und Bauhütten überlieferten Anforderungen an Bauwerke. Mit dem Bevölkerungszuwachs in den Städten und der damit zunehmenden und verdichteten Bebauung rückten Regelungen zum Brandschutz immer mehr in den Vordergrund.

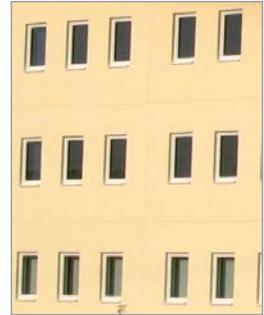
Im Zeitalter des Absolutismus kam es von einer kommunalen zu einer staatlichen Rechtsetzung. Mittelpunkt des Bauordnungsrechts war seit jeher grundsätzlich der Gedanke der Gefahrenabwehr, die Bauordnungen hatten also den Charakter einer Polizeiverordnung, es gab jedoch regional sehr große Unterschiede. Zunehmend gewannen auch gestalterische Aspekte Eingang in die Bauordnungen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg stand der Wiederaufbau der zerstörten Städte im Vordergrund, dies spiegelte sich auch in den verschiedenen Ländervorschriften hierzu wieder. In einer gemeinschaftlichen Kommission des Bundes und der Länder versuchte man über eine Musterbauordnung das sehr zersplitterte und unterschiedliche Bauordnungsrecht zu vereinheitlichen, wenn es auch nach wie vor zum klassischen Landesrecht gehört. Die Bauministerkonferenz, eine Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland, sorgt auch heute noch für die Aktualisierung und Überarbeitung der Musterbauordnung. Da die einzelnen Bundesländer diese zumindest im Kern übernehmen, stimmen die Landesbauordnungen in den Grundprinzipien überein.



f) Nach § 60 Abs. 1 Nr. 7 b ThürBO dürfen nun auch Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB offene, sockellose Einfriedungen auf dem Betrieb dienenden Grundstücken verfahrensfrei errichten, sowie nach § 60 Abs. 1 Nr. 14 a verfahrensfrei unbefestigte Lager- und Abstellplätze für solche Betriebe errichten.

g) Außenwandverkleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung (ausgenommen bei Hochhäusern), Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen, sowie die Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung (ausgenommen bei Hochhäusern), sind nunmehr nach § 60 Abs. 1 Nr. 11 e und f ThürBO verfahrensfrei. Zur Bedachung gehört jedoch nicht die Dachkonstruktion (Dachstuhl).



h) Klarstellend wird in § 60 Abs. 1 Nr. 12 ThürBO bestimmt, dass die dort genannten Werbeanlagen, sowie, soweit diese in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, verfahrensfrei sind. In § 60 Abs. 1 Nr. 12 e ThürBO werden nunmehr Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten mit einer Höhe bis zu 10 m verfahrensfrei gestellt, auch wenn sie nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden.

i) Verfahrensfrei sind nun auch nicht der Land- oder Forstwirtschaft oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienende Lager- und Abstellplätze mit einer Fläche bis zu 100 m², allerdings nicht im Außenbereich (§ 60 Abs. 1 Nr. 14 b ThürBO), sowie nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu insgesamt 100 m² je Grundstück (§ 60 Abs. 1 Nr. 14 c ThürBO).

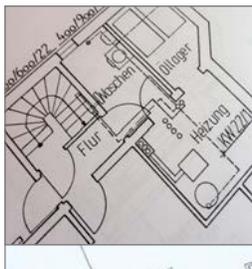
j) § 60 Abs. 1 Nr. 15 a ThürBO stellt jetzt auch nicht überdachte Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche bis zu insgesamt 100 m² je Grundstück und überdachte Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche bis zu insgesamt 40 m² je Grundstück einschließlich deren Zufahrten verfahrensfrei.

k) Die verfahrensfreie Nutzungsänderung ist in § 60 Abs. 2 ThürBO geregelt. Neu aufgenommen ist lediglich die Klarstellung, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach § 63 i. V. m. § 65 ThürBO in Betracht kommen dürfen. Maßstab ist also Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, aufgedrängtes Fachrecht. Auch solche Nutzungsänderungen sind verfahrenspflichtig, bei denen sich aus der neuen Nutzung Folgen für bautechnische Nachweispflichten nach § 65 ThürBO ergeben (z. B. durch andere Anforderungen an die Standsicherheit).

2.5 Abbruch von Gebäuden (§ 60 Abs. 3 ThürBO)

Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner i. S. des § 65 ThürBO beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; die Beseitigung ist durch den qualifizierten Tragwerksplaner nun auch zu überwachen.

2.6 Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 61 ThürBO)



Bisher waren neben Sonderbauten grundsätzlich auch Parkplätze mit einer Größe von mehr als 0,5 ha vom Genehmigungsfreistellungsverfahren ausgeschlossen, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 63a Abs. 1 und Abs. 2 ThürBO 2004 erfüllt waren.

Der Gesetzgeber hat nunmehr in § 61 Abs. 1 ThürBO bestimmt, dass Sonderbauten und alle Anlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach dem UVPG¹³ oder ThürUPVG¹⁴ unterliegen, vom Genehmigungsfreistellungsverfahren ausgenommen sind, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen würden.

2.7 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 62 ThürBO)

Auch hier nimmt der Gesetzgeber von den in Nr. 1 bis 4 genannten Vorhaben nicht mehr – wie bisher in § 63 b ThürBO 2004 – nur die Sonderbauten und Parkplätze über 0,5 ha aus, sondern jetzt in § 62 Abs. 1 Satz 1 HS 2 ThürBO die Sonderbauten und alle Anlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach dem UVPG oder dem ThürUPVG unterliegen.

¹³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

¹⁴ Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 20. Juli 2007 (GVBl. 2007 S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2013 (GVBl. S. 321), berichtigt (GVBl. 2014 S. 12)



2.8 Umfassendes Baugenehmigungsverfahren (§ 63 ThürBO)

Es wird klargestellt, dass der Prüfumfang des § 63 ThürBO die Prüfungspflichten bautechnischer Nachweise nach § 65 ThürBO unberührt lässt. Die durch eine Umweltprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind weiterhin nach den hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, allerdings ist diese Regelung aufgrund der fehlenden materiell-rechtlichen Ausdehnung der Anforderungen an Bauvorhaben in § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürBO gewandert.



2.9 Nachbarbeteiligung (§ 69 ThürBO)

Das Verfahren zur Nachbarbeteiligung wurde zum Teil neu geregelt. Eine Nachbarbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren soll vor Erteilung der Baugenehmigung weiterhin dann erfolgen, wenn Abweichungen oder Befreiungen erteilt werden sollen, die erwarten lassen, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Einwendungen können nach wie vor innerhalb von zwei Wochen vorgebracht werden. Diese Regelungen sind nun in § 69 Abs. 1 ThürBO enthalten (früher § 68 Abs. 2 ThürBO 2004).

Wie bisher ist den Nachbarn, die nicht zugestimmt haben, die Baugenehmigung zuzustellen. Neu ist allerdings, dass bei mehr als 20 (bisher 50) Nachbarn, denen eine Baugenehmigung zuzustellen ist, eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Einzelheiten hierzu regelt § 69 Abs. 3 Satz 2 HS 2 ThürBO.

Mit § 69 Abs. 4 ThürBO wurde für die Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit geschaffen, bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Aus dem Umstand, dass eine größere Zahl von Nachbarn zu beteiligen wäre, ergibt sich regelmäßig, dass die geplante Anlage geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen¹⁵. Im Falle des Verfahrens nach § 69 Abs. 4 ThürBO entfällt das „normale“ Beteiligungsverfahren der Nachbarn nach § 69 Abs. 1 und 2 ThürBO.

Nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab der öffentlichen Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen (§ 69 Abs. 4 Satz 2 ThürBO).

In der öffentlichen Bekanntmachung ist gem. § 69 Abs. 4 Satz 4 ThürBO darauf hinzuweisen

- wo und wann die Akten des Verfahrens eingesehen werden können,
- wo und wann Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht werden können,
- welche Rechtsfolgen mit Ablauf der Monatsfrist nach § 69 Abs. 4 Satz 2 ThürBO eintreten und
- dass die Zustellung der Baugenehmigung, wie in § 69 Abs. 3 ThürBO vorgeschrieben, durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 69 Abs. 4 Satz 3 ThürBO).

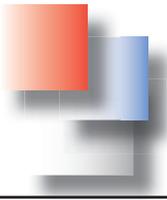
§ 69 Abs. 4 ThürBO trägt dem Umstand Rechnung, dass die Durchführung der Nachbarbeteiligung bei der Errichtung von Anlagen, deren Auswirkungen sich auf einen größeren Umkreis erstrecken, für den Bauherrn und die Bauaufsichtsbehörde mit der Schwierigkeit verbunden ist, dass der Kreis der durch das Vorhaben eventuell in ihren Rechten berührter Dritter (Nachbarn) im Vorfeld nur schwer überschaubar ist. Auch im Hinblick darauf, dass eine Vielzahl solcher Vorhaben zwar nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt, aber materielles Immissionsschutzrecht mit der Folge berührt, dass der immissionsschutzrechtliche Nachbarbegriff zum Tragen kommt, wurde mit der Vorschrift eine Regelung geschaffen, die eine rechtssichere Drittbeteiligung auch in diesen Fällen ermöglicht und dem Bauherrn durch die Präklusionswirkung eine gewisse Investitionssicherheit gewährleistet¹⁶. Sie ist deshalb vom Antrag des Bauherrn abhängig. Allerdings entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung, ob das Verfahren nach § 69 Abs. 4 ThürBO durchgeführt wird. Die Kosten des Verfahrens nach § 69 Abs. 4 ThürBO hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde zu erstatten.

2.10 Zulassung von Abweichungen (§ 66 ThürBO)

a) In § 66 Abs. 1 Satz 4 ThürBO wird nun klargestellt, dass es der gesonderten Zulassung einer Abweichung nicht bedarf, soweit bautechnische Nachweise bauaufsichtlich geprüft werden. Sind die Abweichungen also Inhalt eines

¹⁵ Ziff. 69.4.1 VollzBekThürBO

¹⁶ so die Begründung zum Gesetzentwurf, LT-Drucksache 5/5768



zu prüfenden bautechnischen Nachweises (z. B. eines Brandschutzkonzeptes), sind diese Abweichungen ohne gesonderten Antrag und ohne spezielle Verbescheidung mitgenehmigt.

b) Bei nicht verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nun im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 66 Abs. 3 Satz 2 ThürBO). § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB¹⁷ gilt entsprechend, d. h. wenn die Gemeinde das Einvernehmen nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde verweigert, tritt die Fiktion der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ein.

2.11 Baugenehmigung und Baubeginn (§ 71 ThürBO)

Wie bisher ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 71 Abs. 1 Satz 1 HS 1 ThürBO). Der Prüfumfang ergibt sich aus § 62 bzw. § 63 ThürBO.

Neu ist allerdings, dass die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag auch ablehnen darf, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, die also nicht im Prüfumfang enthalten sind (§ 71 Abs. 1 Satz 1 HS 2 ThürBO). Das betrifft vor allem die - nicht zwingend - zu prüfenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 62 ThürBO. Die Bauaufsichtsbehörde hat damit allerdings keine Verpflichtung zur systematischen Gesamtprüfung, sie hat jedoch die Möglichkeit, aufgrund von z. B. durch „Zufallsfund“ erkannten Rechtsverstößen die Baugenehmigung abzulehnen und muss nicht – wie bisher – sozusagen „sehenden Auges“ die Baugenehmigung erteilen, obwohl das Vorhaben gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften verstößt, und gleichzeitig bei Verwirklichung des Vorhabens die Baueinstellung androhen.

Die Neuregelung ist auch in den Fällen von Bedeutung, in denen bereits Nachbarbeschwerden vorliegen, denen nunmehr auch dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgegangen werden kann, wenn an sich nicht zu prüfende Vorschriften berührt werden¹⁸.

Nach wie vor muss vor Baubeginn die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. In § 71 Abs. 7 Satz 2 ThürBO ist klarstellend neu geregelt, dass die Bauaufsichtsbehörde verlangen kann, dass Absteckung und Höhenlage von ihr abgenommen oder die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachgewiesen wird. Der Nachweis der Absteckung muss nicht durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erfolgen, sondern kann durch jeden im Vermessungswesen Fachkundigen erbracht werden¹⁹.

2.12 Vorbekanntes (§ 74 ThürBO)

Im Bauvoranfrageverfahren kann nun auf Antrag des Bauherrn von einer Nachbarbeteiligung nach § 69 ThürBO abgesehen werden (§ 74 Satz 3 HS 2 ThürBO). Ein entsprechendes Interesse kann z. B. vorliegen, wenn der Antragsteller vor einem eventuellen Grundstückserwerb Nutzungsmöglichkeiten prüfen will. Werden Nachbarn nicht beteiligt, hat der Vorbekanntes im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ihnen gegenüber keine Wirkung²⁰.

2.13 Fliegende Bauten (§ 75 ThürBO)

Der Ausnahmekatalog von der Ausführungsgenehmigungspflicht in § 75 Abs. 2 Satz 2 ThürBO wurde geändert bzw. erweitert. Nunmehr sind erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, mit jeweils einer Grundfläche bis 75 m² von der Ausführungsgenehmigung befreit.

Außerdem sind neu auch aufblasbare Spielgeräte (z. B. sog. Hüpfburgen) mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, bzw. sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt, von der Ausführungsgenehmigung befreit.

¹⁷ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
¹⁸ Begründung zum Gesetzentwurf, LT-Drucksache 5/5768
¹⁹ Ziff. 71.7.1 VollzBekThürBO
²⁰ Ziff. 74.4 VollzBekThürBO



3. Neuerungen bei den bauaufsichtlichen Maßnahmen

3.1 Beseitigung von „Schrottimmobilien“ (§ 79 Abs. 2 ThürBO)

Zusätzlich zur auch schon bisher bestehenden Möglichkeit der Anordnung der Beseitigung von baulichen Anlagen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurden und bei denen auch auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können (vormals § 77 Satz 1 ThürBO 2004, nun § 79 Abs. 1 Satz 1 ThürBO), bietet jetzt § 79 Abs. 2 ThürBO eine Befugnis, die Beseitigung einer Anlage auch dann anzuordnen, wenn diese nicht genutzt wird und zu verfallen droht und ein öffentliches Interesse oder schutzwürdiges privates Interesse an ihrem Erhalt nicht besteht (sog. Schrottimmobilien).

Die Vorschrift ermöglicht die Beseitigung von rechtmäßig errichteten Anlagen, deren Zustand zwar noch nicht zu Gefahren für Dritte führt (dann kämen Maßnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürBO in Betracht), die aber aufgrund des fortschreitenden Verfalls einen Missstand darstellen. Öffentliche Interessen am Erhalt der Anlage können sich insbesondere aus den Belangen des Denkmalschutzes oder aus städtebaulichen Gesichtspunkten (Vermeidung von Baulücken) ergeben. Ein privates Interesse kann gegeben sein, wenn eine spätere Nutzung beabsichtigt ist und der Eigentümer erkennbar entsprechende Vorbereitungen trifft²¹.

3.2 Bauüberwachung (§§ 80, 81 ThürBO)

Hier wurden kleinere Änderungen - i. d. R. Klarstellungen - vorgenommen, die jedoch an dieser Stelle keiner näheren Erläuterung bedürfen.

3.3 Anordnungen für bestehende bauliche Anlagen (§ 89 ThürBO)

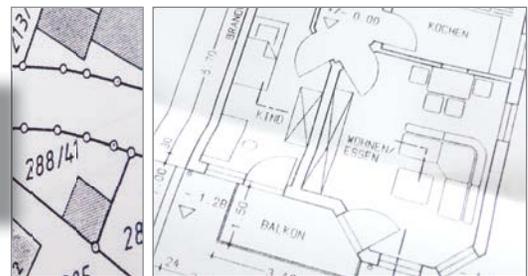
Entgegen der bisherigen Möglichkeit in § 84 Abs. 1 ThürBO 2004, die Anpassung von bestehenden oder genehmigten und bereits begonnenen baulichen Anlagen an Anforderungen aufgrund neuer Rechtsvorschriften anordnen zu können, wenn dies zum Schutz des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes vor Verunstaltung notwendig ist, sieht die Neuregelung in § 89 Abs. 1 ThürBO diesen Tatbestand nicht mehr vor. Nunmehr darf eine Anpassung einer solchen baulichen Anlage an neue Rechtsvorschriften nur noch gefordert werden, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 86 ThürBO)

Die Liste der Bußgeldtatbestände in § 86 Abs. 1 wurde erweitert. Neu hinzugekommen sind die Tatbestände in § 86 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 ThürBO. So kann z. B. die nicht barrierefreie Ausführung von genehmigungsfreien Anlagen entgegen § 50 ThürBO künftig mit Geldbuße geahndet werden.

5. Übergangsbestimmungen (§ 92 ThürBO)

Verfahren, die vor Inkrafttreten der ThürBO 2014 förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen. Für den Bauherrn nach neuem Recht günstigere Regelungen sind auch für schon vor Inkrafttreten der ThürBO 2014 eingeleitete Verfahren anzuwenden (§ 92 Abs. 1 ThürBO).

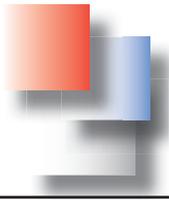


Wo finde ich was?

Synopse zu den wichtigsten Verfahrensregelungen und Regelungen zu bauaufsichtlichen Maßnahmen der Thüringer Bauordnung

ThürBO 2004	ThürBO 2014
§ 59 Aufbau der Bauaufsichtsbehörden	§ 57
§ 60 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden	§ 58
§ 61 Sachliche Zuständigkeit	s. § 57 Abs. 2, 3
§ 62 Genehmigungsbedürftige Vorhaben	§ 59
§ 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen	§ 60
§ 63a Genehmigungsverfahren	§ 61
§ 63b Vereinfachtes Bauenehmigungsverfahren	§ 62
§ 63c Baugenehmigungsverfahren	§ 63
§ 63d Bautechnische Nachweise	§ 65
§ 63e Abweichungen	§ 66
§ 64 Bauantrag und Bauvorlagen	§ 67
§ 65 Bauvorlageberechtigung	§ 64
§ 67 Behandlung des Bauantrages	§ 68
§ 68 Beteiligung der Nachbarn	§ 69
§ 69 Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens	§ 70
§ 70 Baugenehmigung und Baubeginn	§ 71
§ 71 Teilbaugenehmigung	§ 73
§ 72 Geltungsdauer der Baugenehmigung	§ 72
§ 73 Vorbescheid	§ 74
§ 76 Baueinstellung	§ 78
§ 77 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung	§ 79

²¹ s. Begründung zum Gesetzentwurf, LT-Drucksache 5/5768



■ Fortbildung



Eine grüne Oase vor der Tür - die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Innenhof des Landratsamtes Ilm-Kreis in Arnstadt am Tag der Lehrgangseröffnung mit Erich Bruckner, stellv. Direktor der TVS. Links außen: Frau Schimanke vom Personalamt des Landkreises, die den Lehrgang vor Ort betreut, und Herr Dr. Kattenbeck, Dozent in den Fächern Einführung in das Recht und Bürgerliches Recht.

Sitzungssaal wird zum Klassenzimmer

Angehende Verwaltungsfachwirte besuchen FL II-Lehrgang als Inhouse-Veranstaltung in Arnstadt

(db) Auf Initiative der Landrätin des Ilm-Kreises, Frau Petra Enders, und Frau Schimanke vom dortigen Personalamt richtete die TVS am Standort Arnstadt den FLII-Lehrgang 127 als Inhouse-Veranstaltung für die Bediensteten des Ilmkreises ein. Auch Beschäftigte der Stadtverwaltungen Ilmenau und Arnstadt sowie der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg nutzen die Gelegenheit, den Unterricht im Landratsamtsgebäude in Arnstadt ortsnah zu besuchen. Der Landkreis stellt hierfür den großen Sitzungssaal zur Verfügung.

Die insgesamt zwölf Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden dort jeweils Freitag nachmittags und einmal im Monat auch am Samstag über zweieinhalb Jahre von haupt- und nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten der Thüringer Verwaltungsschule unterrichtet. Die insgesamt 720 Unterrichtsstunden sind verteilt auf 13 Unterrichtsfächer. Bis zum voraussichtlich letzten Unterrichtstag am 25. Februar 2017 sind außerdem zwölf Lehrgangsarbeiten, darunter eine Hausarbeit, anzufertigen. Auch die Bearbeitung der Lehrgangsarbeiten mit einem Notendurchschnitt von mind. „ausreichend“ zählt zu einer ordnungsgemäßen Teilnahme am Lehrgang. Diese wiederum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in. Die sieben schriftlichen Prüfungsarbeiten und eine fachpraktische Prüfung erwarten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer voraussichtlich im März 2017.

Der Ilm-Kreis

Fläche: 843 km²

Bevölkerung: 109.105 Einwohner
(Stand: 30.06.2013)

Höchste Erhebungen: Großer Beerberg (983 m) und Schneekopf (978 m)

Anteil Waldflächen: 43 %
7 Städte (Ilmenau, Arnstadt, Stadtilm, Langewiesen, Gehren, Großbreitenbach, Plaue), 6 Verwaltungsgemeinschaften, 19 Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern

Landrätin: Petra Enders

Quelle: www.ilm-kreis.de



Fachkräfte gesucht - maßgeschneiderte Fortbildung an der TVS

heute: **Betriebswirt/in - Public Management (TVS)**

Der Lehrgang zum/zur „Betriebswirt/in - Public Management (TVS)“ vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, die für das neue Steuerungsmodell in der öffentlichen Verwaltung erforderlich sind. Sie werden befähigt, die Erweiterung der traditionellen Kameralistik bis zum Übergang zur Buchführung in der Doppik zu bewältigen. Darüber hinaus werden Sie in die Lage versetzt, die Kosten- und Leistungsrechnung einzusetzen und mit der Funktion des Controlling vertraut gemacht. Zusätzlich findet sich das moderne Verwaltungsmanagement vom Marketing über das Personalmanagement bis hin zum Projektmanagement im Stundenkontingent wieder.

Der Lehrgang wendet sich vornehmlich an Leitungs- und Führungskräfte, Kämmerer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung. Er erstreckt sich über 420 Unterrichtsstunden und wird in vier Module gegliedert. Zugelassen werden Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und Beschäftigte mit dem Abschluss „Verwaltungsfachwirt“ aus der öffentlichen Verwaltung. Weiterhin können Beamte des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Verwaltungsfachangestellte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Abschluss „Geprüfte/r Verwaltungsangestellte/r“ und Bewerber mit vergleichbarer, insbesondere kaufmännischer Ausbildung mit jeweils mindestens dreijähriger Verwaltungspraxis zugelassen werden, sowie Beschäftigte ab vergleichbarer Entgeltgruppe 6 und kommunalpolitisch aktive Bewerber bei Vorlage des entsprechenden Nachweises über das Wahlamt.

Der Fortbildungslehrgang zum/zur „Betriebswirt/in - Public Management (TVS)“ ist eine anerkannte Fortbildung nach dem BBiG und schließt mit einer Prüfung am Ende des Lehrgangs ab. Sie umfasst vier schriftliche Prüfungsarbeiten. Während des Lehrgangs ist außerdem eine Projektarbeit anzufertigen, deren Ergebnis zu 15 % in das Prüfungsergebnis einfließt. Die Lehrgangskosten betragen 2.730,- Euro, die Prüfungsgebühr beträgt 950,- Euro. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit der staatlichen Förderung.

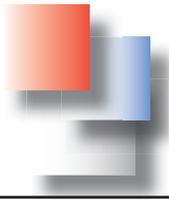


Der Lehrgang findet voraussichtlich im 14-tägigen Rhythmus jeweils Freitag/Samstag statt. Die genauen Unterrichtstermine und der Lehrgangsort werden je nach Teilnehmeranmeldungen noch festgelegt. Nähere Auskünfte finden Sie auch auf unserer Internetseite www.tvs-weimar.de. Gerne berät Sie Frau Romstedt, Tel. 03643 207-137.

Fortbildungslehrgang „Betriebswirt/in - Public Management (TVS)“

Lehrinhalte	Stunden
I. Grundlagenmodul	
- Elemente der modernen Verwaltungssteuerung	20
- Volkswirtschaftliche Bedeutung des Staates	18
- Grundzüge der Betriebswirtschaft	8
- Buchführung im NKF	40
- Jahresabschluss und Auswertung	28
- Projektarbeit	4
	118
II. Gesellschaftsrecht, Investition und Finanzierung	
- Rechtsformen öffentlicher Betriebe	24
- Unternehmensbesteuerung	36
- Investitionen und Finanzierung	36
	96
III. Kostenorientierte Steuerung und Budgetierung	
- Kosten- und Leistungsrechnung	44
- Controlling	40
- Budgetierung und Finanzplanung	16
- Projektarbeit	4
	104
IV. Management in der öffentlichen Verwaltung	
- Marketing in der öffentlichen Verwaltung und eGovernment	40
- Personalmanagement	28
- Organisation und Projektmanagement	30
- Projektarbeit	4
	102
Gesamtstundenzahl	420





■ Prüfung

„Gebildet ist, wer weiß, wo er findet, was er nicht weiß“

Ein Bericht zur Zeugnisfeier von Anke Loitsch und Christian Forbrig, FL II 116 Weimar

Am Gründonnerstag, dem 17. April 2014 starteten 28 Augenpaare gespannt und voller Vorfreude auf einen Mann: Erich Bruckner, stellvertretender Direktor der Thüringer Verwaltungsschule in Weimar. 28 Mal pure Freude über die bestandene Prüfung zum Verwaltungsfachwirt (FL II)!

Getreu dem Zitat „Gebildet ist, wer weiß, wo er findet, was er nicht weiß“ von Georg Simmel (dt. Philosoph und Soziologe), haben wir in unendlich harten und langen Wochenenden, die dann doch wie im „Fluge“ vergingen und in den im Anschluss absolvierten 80 Stunden Konsultation, in der VSV Thüringen „gewühlt“, um das zu finden, was wir noch nicht wussten.

Nach sieben schriftlichen und einer fachpraktischen Prüfung erhielten wir alle unsere Zeugnisse. Herr Bruckner und Frau Dauer vom Thüringer Landesverwaltungsamt begrüßten und beglückwünschten uns zu der großartigen Leistung, die wir in den 2 ½ Jahren vollbracht haben. Herr Bruckner erzählte, dass ihm der ein oder andere Lehrgangsteilnehmer besonders im Gedächtnis bleiben wird. Er untermalte seine Erinnerungen sehr anschaulich, so dass vor lauter Lachen kaum ein Auge trocken blieb. Auch Herr Bruckner wird uns allen gut im Gedächtnis bleiben – er bereicherte unseren Unterricht mit vielen sehr lustigen Geschichten.

Gabi Rexhäuser übergab Herrn Bruckner, stellvertretend für alle Dozenten bei denen wir Unterricht hatten, ein Gedicht ☺:

Mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,41 können wir verdammst stolz auf uns sein. Eine Weiterbildung neben dem Beruf ist wahrlich kein Zuckerschlecken, aber getreu unserem Motto „Ja – wir schaffen das“, zogen wir von Anfang an durch und nun halten wir den Lohn für unsere Mühen in Händen.

Unsere vier Klassenbesten wurden durch die TVS mit einem besonderen Präsent geehrt:

Robert Nautsch, Stadtverwaltung Jena
Christian Forbrig, Landratsamt Hildburghausen
David Werkmeister, Landratsamt Eichsfeld
Nicole Klötzke, VG Greußen



GEDANKEN ZUM ABSCHIED...

Wir haben gebüffelt und gepaukt,
viel mehr als man so glaubt.
Freizeit haben wir kaum gesehen,
um jedes zweite Wochenende morgens
aufzustehen.

Das alles war und ist nicht einfach –
unser Erfolg kommt dadurch zweifach.
Und dieses unser Gesellenstück
sei der Anfang für unser Lebensglück.

Alle sehen unseren Jubel heute –
wir und auch die anderen Leute,
die, die uns die Daumen drückten
und uns mit vielen guten Wünschen beglückten,
damit es so gut weiter geht,
damit der Erfolg für unsere Zukunft steht.

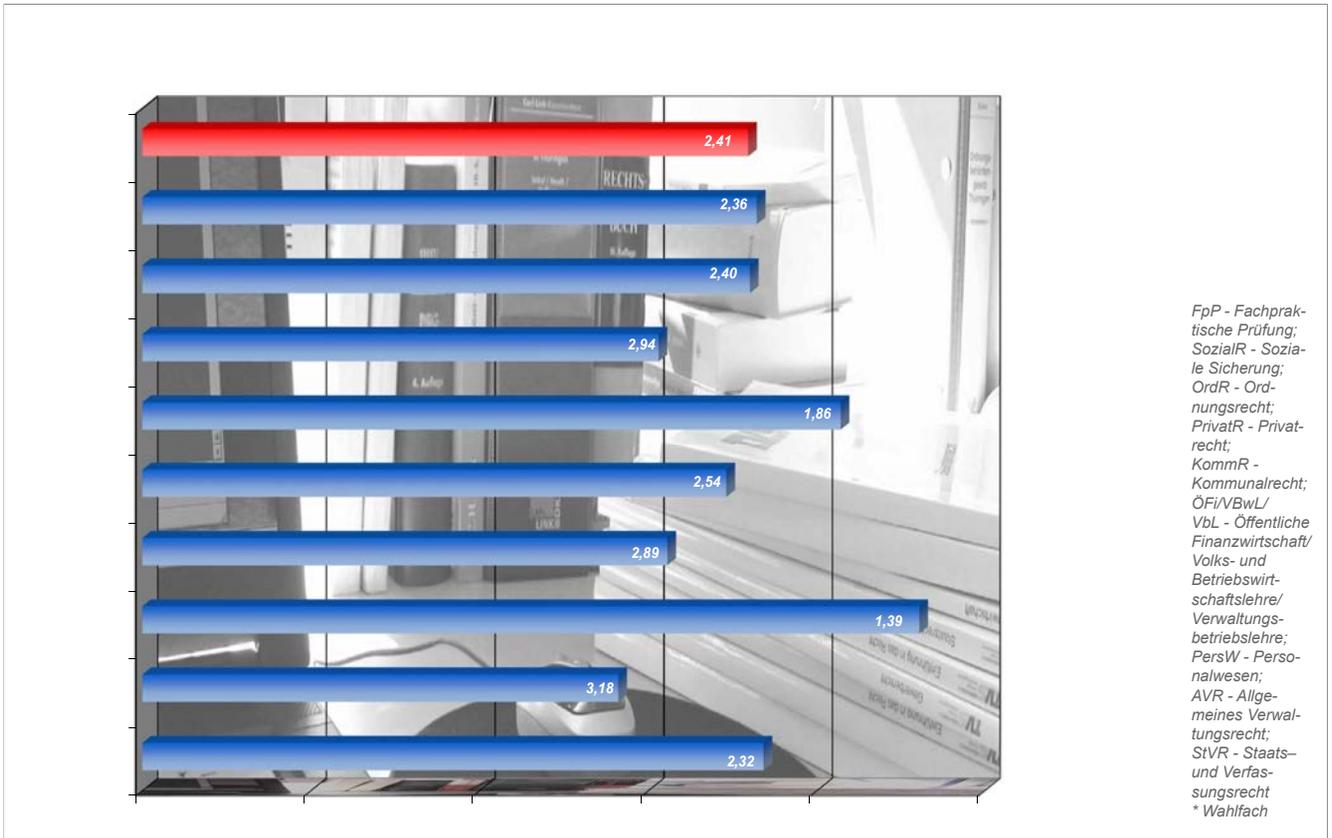
Wer so viele Wissens-Nüsse knackt,
ganz sicher auch die Prüfung packt.
Wir haben es geschafft, schau'n voraus,
besinnen uns, ruhen uns kurz aus.
Suchen unser Ziel, streben dorthin
und finden unseren Lebenssinn.

Unser Dank
gilt jedoch nicht nur den Dozenten,
sondern auch den Mitarbeitern der Verwaltungsschule,
die immer ein offenes Ohr für uns hatten!

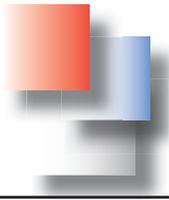


Die Klasse FL II 116 am Tag ihrer Zeugnisüberreichung in Weimar. Alle 28 Teilnehmer haben die Fortbildungsprüfung II bestanden. TVS-INFO gratuliert allen Verwaltungsfachwirtinnen und -wirten und wünscht eine erfolgreiche berufliche Zukunft!

Foto: Sascha Reimann



FpP - Fachpraktische Prüfung;
SozialR - Soziale Sicherung;
OrdR - Ordnungsrecht;
PrivatR - Privatrecht;
KommR - Kommunalrecht;
ÖFi/VbWL/VbL - Öffentliche Finanzwirtschaft/ Volks- und Betriebswirtschaftslehre/ Verwaltungsbetriebslehre;
PersW - Personalwesen;
AVR - Allgemeines Verwaltungsrecht;
StVR - Staats- und Verfassungsrecht
* Wahlfach



Zeugnisse für die „Externen“

(db) Am 17. April 2014 erhielten neun Teilnehmer der Klasse VFA-extern 224 ihre Prüfungszeugnisse. Sie hatten an der Abschlussprüfung zum/zur „Verwaltungsfachangestellten“ als sog. Externe teilgenommen. Diese Möglichkeit bietet § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes für Beschäftigte, die über eine längere Zeit auch ohne Ausbildung die Tätigkeit eines Verwaltungsfachangestellten praktisch wahrnehmen bzw. einschlägige Vorausbildungen absolviert haben. In dem 520 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang an der Thüringer Verwaltungsschule haben sich die zehn Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf die Abschlussprüfung vorbereitet, neun von ihnen wurden nun mit der Überreichung des Zeugnisses ganz offiziell zu „Verwaltungsfachangestellten“.

Die besten Prüfungsergebnisse erzielten:

Gerburg Krauß, Diakonieverein Orlatal e. V.
Susanne Kummer, Stadtverwaltung Hohenleuben und
Kati Möckel, Stadtverwaltung Tanna.

TVS-INFO gratuliert den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur bestandenen Prüfung und wünscht weiterhin viel Erfolg und alles Gute für die Zukunft!

Stellv. Direktor Erich Bruckner rechts mit den Lehrgangsbesten (es fehlt Gerburg Krauß); unten mit der kleinen Gruppe des VFA-extern 224, so konnte der Unterricht unter „Idealbedingungen“ stattfinden.



VFA-extern 224

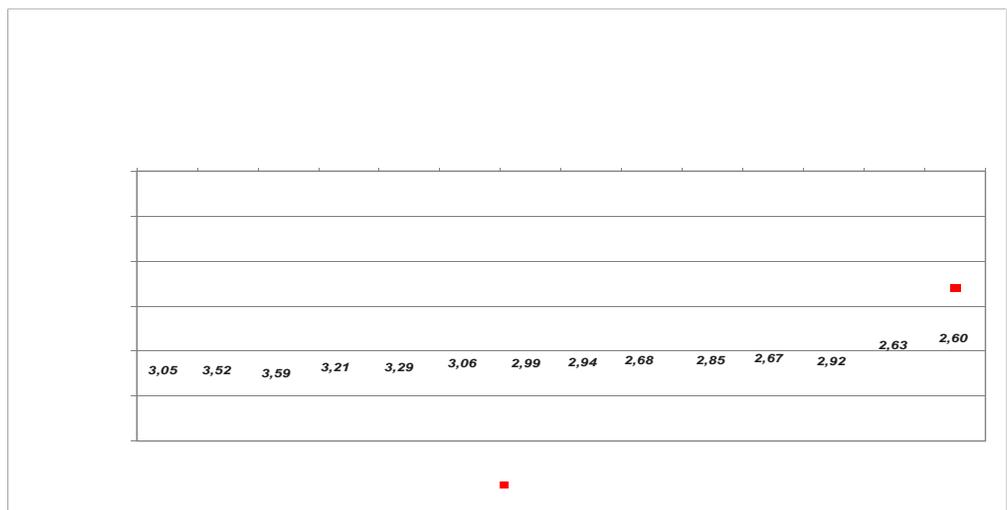


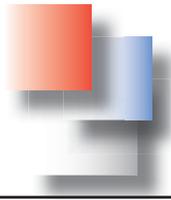
Bestmarke wurde erneut geknackt

Bei der diesjährigen Abschlussprüfung der Verwaltungsfachangestellten wurde wieder ein Spitzenergebnis erzielt.

(db) Die 116 Teilnehmer an der diesjährigen Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ konnten mit einem Gesamtergebnis von 2,60 die Spitzenleistung ihrer Vorgänger sogar noch übertreffen. Zwar lag mit einer Quote von 5,17 % der Anteil der Auszubildenden, die die Prüfung nicht bestanden haben, etwas höher als im Vorjahr, die restlichen Teilnehmer erzielten jedoch insgesamt so gute Ergebnisse, dass diese Spitzenplatzierung im Ranking der Vorjahre möglich wurde. Gewertet wurden alle Prüfungsergebnisse seit Einführung der neuen Ausbildungsordnung, die zum ersten Mal Grundlage für die Prüfung 2001 war.

Bei einer Betrachtung der einzelnen Prüfungsgebiete kann man feststellen, dass auch die praktische Prüfung



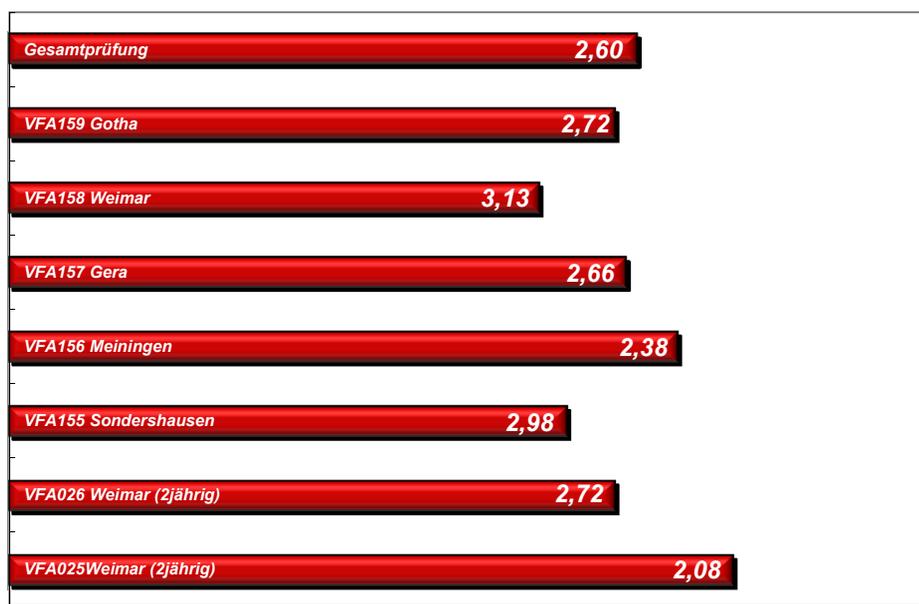


mit einem Gesamtdurchschnitt von 2,03 so gut wie noch nie abgelegt wurde, wenn auch die Werte der Vorjahre mit 2,05 und 2,08 nicht wesentlich schlechter waren. Jeweils das zweitbeste Ergebnis seit 2001 wurde in den Prüfungsfächern „Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren“ (dieses Jahr verbunden mit dem Ordnungsrecht) und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ erreicht. Schlusslicht war auch in diesem Jahr wieder das erste Prüfungsfach „Verwaltungsbetriebswirtschaft“, das mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 3,39 deutlich von den anderen Prüfungsleistungen abweicht und dennoch im Vergleich mit den anderen Jahren im Normbereich liegt.

Betrachtet man die Prüfungsergebnisse der einzelnen Klassen, so liegt der Durchschnitt des Gesamtprüfungsergebnisses zwischen 2,31 und 3,03 - eine sicherlich nicht allzu gravierende Differenz. Insgesamt haben von den 116 Prüflingen nur 6 sechs nicht bestanden, ein Auszubildender legte aufgrund der Notenkonstellation das Ergänzungsgepräch ab und konnte dadurch die Prüfung letztendlich ebenfalls bestehen.

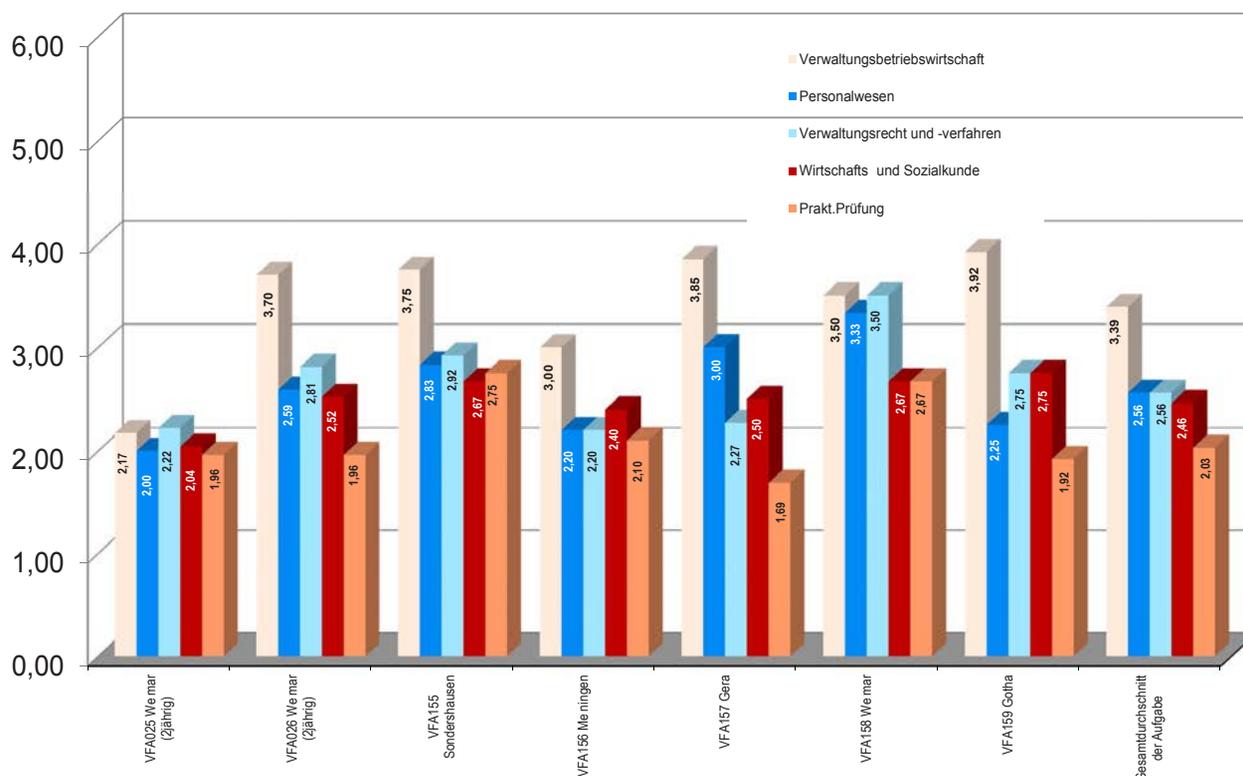
Die besten Platzierungen bei der diesjährigen Abschlussprüfung erzielten:

Platz	Name	Behörde	Klasse
1	Franziska Thomas	Landratsamt Weimarer Land	VFA 025 Weimar
2	Jessica Benndorf	Stadtverwaltung Weimar	VFA 025 Weimar
	Laura Leyva-Crespo	Landratsamt Weimarer Land	VFA 025 Weimar
3	Maren Friede	Stadtverwaltung Erfurt	VFA 025 Weimar
	Robert Grübner	Stadtverwaltung Rudolstadt	VFA 157 Gotha
	Anika Hurtig	Stadtverwaltung Sondershausen	VFA 155 Sondershausen
	Dana Jahnke	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen	VFA 156 Meiningen
	Maria-Theresa Kielholz	Technische Universität Ilmenau	VFA 026 Weimar
	Anika Maiwald	Landratsamt Kyffhäuserkreis	VFA 026 Weimar
	Christian Richter	Stadtverwaltung Kahla	VFA 025 Weimar
	Dorett Sagner	Stadtverwaltung Gotha	VFA 159 Gotha





Abschlussprüfung VFA 2014 Notendurchschnitt der einzelnen Prüfungsgebiete



Ausbildung

Bericht zum 6. Kommunalen Ausbildungskongress in Potsdam

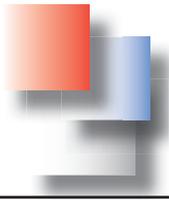
Die Brandenburgische Kommunalakademie, das Niedersächsische Studieninstitut, das Sächsische Kommunale Studieninstitut Dresden, das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. und die Thüringer Verwaltungsschule bieten im 2-jährigen Rhythmus einen Ausbildungskongress für ihre Kommunalverwaltungen an. Am 20. und 21. Mai 2014 traf man sich diesmal in der Landeshauptstadt Brandenburgs Potsdam.

Um Anregungen für die tägliche Arbeit mit Auszubildenden mitzunehmen und sich über aktuelle Themen der Ausbildung auszutauschen, reisten 110 interessierte Personal- und Ausbildungsverantwortliche an den Templiner See. Nach den Workshops und Vorträgen des ersten Tages konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf einer Schifftour Potsdam vom Wasser aus kennenlernen.

14 Auszubildende des Landkreises Teltow-Fläming und der Landeshauptstadt Potsdam begleiteten den Kongress und stellten am zweiten Tag die Auswertung einer von ihnen durchgeführten Umfrage vor.

Im Frühjahr 2016 soll der 7. Kommunale Ausbildungskongress in Weimar stattfinden. Die Thüringer Verwaltungsschule wird Sie zu gegebener Zeit näher informieren.

Nadine Krüger,
Sachbearbeiterin in der Ausbildungsorganisation



Fachexkursion der Beamtenanwärterinnen und -anwärter zum Bundesarbeitsgericht

Bericht der Gruppe mD 42

Wir, die Anwärter des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Klasse mD 42 der TVS, besuchten am 8. Mai 2014 mit Herrn Linnert, dem Dozenten für Dienst- und Arbeitsrecht, das Bundesarbeitsgericht in Erfurt. Die Fachexkursion sollte uns die praktische Anwendung des Tarif- und Arbeitsprozessrechts näher bringen.

Das Bundesarbeitsgericht in Erfurt urteilt über Fragen des deutschen Arbeitsrechts und trägt durch seine Rechtsprechung zu dessen Weiterentwicklung wesentlich bei. Es ist die 3. und letzte Instanz (1. Instanz - Arbeitsgerichte, 2. Instanz - Landesarbeitsgerichte) sowie oberstes Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit und damit einer der obersten Gerichtshöfe Deutschlands. Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichtes ist seit dem 1. Mai 2005 Ingrid Schmidt. Seit 1999 ist der Sitz des BAG auf dem Gelände des ehemaligen Hornwerks der Zitadelle Petersberg in Erfurt.

Steckbrief Bundesarbeitsgericht

- besteht seit 1954
- Oberster Gerichtshof des Bundes
- ehemals Sitz in Kassel, 1999 Aufnahme des Dienstbetriebes in Erfurt
- Aufgabe: Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zum Arbeitsrecht, Herstellung der Rechtssicherheit und Fortbildung des Arbeitsrechts
- Gliederung in 10 Senate, besetzt jeweils mit drei Berufsrichtern und je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Amtstracht bestehend aus einer karmesinroten Robe mit einer breiten weißen Halsbinde und herabhängenden Enden (Besatz abhängig von der Funktion) sowie einem Barett
- Geschäftsjahr 2013: 2.684 Eingänge, davon 877 zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen, 369 zum Tarifvertragsrecht und zur Tarifauflegung, 350 zum Arbeitsentgelt, 223 zu Ruhesumme und Altersteilzeit, 123 zur Betriebsverfassung und Personalvertretung und 742 zu Sonstigem

(Quelle: Bundesarbeitsgericht, Foto: Bundesarbeitsgericht)

Am Prozesstag des 2. Senats des Bundesarbeitsgerichtes wurden insgesamt sechs Fälle verhandelt. An vier Fällen durften wir als Zuhörer teilnehmen. Vor Beginn der Verhandlungen gab es durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter des BAG eine kurze Einführung in die an diesem Tag zu verhandelnden Fälle. Inhalt der behandelten Streitigkeiten war die Rechtmäßigkeit von ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigungen.

Im ersten Fall ging es um einen Mikrobiologen eines führenden Chemieunternehmens im Bereich Lebensmitteltechnik, welcher in Folge einer Umstrukturierung des Unternehmens ablehnte, sich in eine geschaffene Auffangstruktur (QUEST) zu begeben. Streitig hierbei war, ob eine Änderungskündigung in die vorhandene Auffangstruktur nicht vorrangig zur ausgesprochenen ordentlichen Beendigungskündigung sei. Ein angestrebter Vergleich in Höhe von 450.000 € zwischen den beiden Parteien wurde innerhalb der Verhandlung als nicht erfolgversprechend abgetan.

Im zweiten Fall ging es um die Prüfung der Beteiligung des Personalrates bei der ordentlichen Kündigung eines Industriereinigers. Dieser widersprach der Übernahme durch eine neue Unternehmensführung. Fraglich hierbei war, ob der Personalrat überhaupt hätte beteiligt werden müssen, da sich der

Kläger möglicherweise durch seinen Widerspruch aus dem Schutzbereich des neuen Personalrates heraus genommen hat.

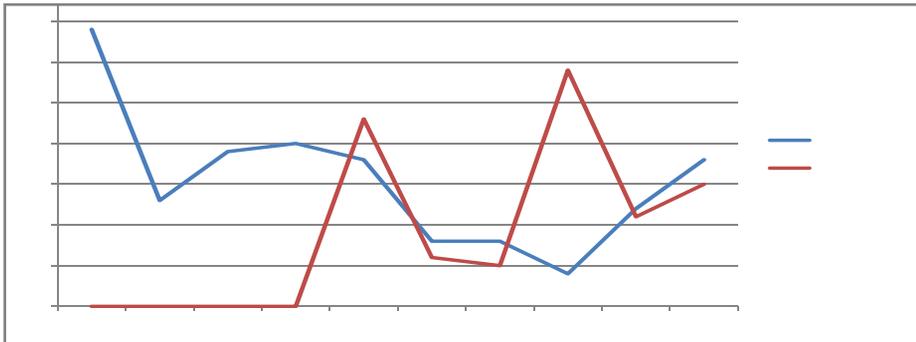
Um eine fristlose Kündigung eines Angestellten ging es bei der dritten Verhandlung. Diskutiert wurde hierbei, ob die angegebenen Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers überhaupt tragend für die ausgesprochene fristlose Kündigung seien und ob jene überhaupt stattgefunden haben. Die Parteien einigten sich darauf, dass die fristlose Kündigung in eine ordentliche betriebsbedingte Kündigung umgewandelt wird und eine Abfindungssumme in Höhe von 1.500 € vom ehemaligen Arbeitgeber gezahlt werden muss.

Die letzte Verhandlung beschäftigte sich mit der Gestaltung des Arbeitsvertrages eines Arbeitnehmers innerhalb eines weltweit tätigen Konzerns. Laut Kläger hätte die beklagte Firma die ordentliche Kündigung nicht allein durch die deutsche Tochterfirma aussprechen dürfen, sondern hätte auch den Arbeitsvertrag durch die Mutterfirma kündigen müssen. Unklar hierbei war, wer überhaupt Vertragsparteien des angesprochenen Vertrages seien. Ein angebotener Vergleich konnte nicht zustande kommen, da die beiden Parteien sich nicht über die Höhe der Vergleichssumme einigen konnten. Die Urteilsverkündungen wurden am Nachmittag gesprochen.

Wir danken unserem Dozenten, Herrn Linnert, für die Organisation der Exkursion und den interessanten Einblick in die Arbeit des Bundesarbeitsgerichtes.



Gruppe mD 45



Erster Schultag für die „Neuen“



Am 18. August 2014 begann für 33 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die theoretische Ausbildung an der Thüringer Verwaltungsschule.

(db) Die 15 staatlichen und 18 kommunalen Anwärter für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes haben nun in zwei Klassen den 1. Fachlehrgang mit insgesamt 600 Unterrichtsstunden und sechs Lehrgangsarbeiten vor sich.

Am ersten Unterrichtstag wurden sie vom stellv. Direktor Erich Bruckner und der zuständigen Sachbearbeiterin der Aus- und Fortbildungsabteilung, Claudia Kämmer, an der TVS in Weimar begrüßt und durch eine allgemeine Einweisung auf die Ausbildung an der Schule vorbereitet.

Grafik: Entwicklung der Anwärterzahlen der letzten zehn Jahre im mittleren nicht-technischen Dienst in Thüringen.



Gruppe mD 44



Zeugnisse in der verkürzten Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten

In diesem Jahr beendeten 51 Auszubildende, davon 25 Umschüler, ihren Unterricht in der verkürzten Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten.

Am 17. April 2014 erhielten sie ihre Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen zum Abschluss des Berufsersatzschulunterrichts und der dienstbegleitenden Unterweisung an der TVS.

Nachdem sich am Vormittag die Teilnehmer/innen des FLI 224 und FLII 116 über ihre Prüfungszeugnisse freuen konnten, mussten die Auszubildenden der Klassen VFA 025 und VFA 026 bis zum Unterrichtsschluss auf ihre Zeugnisse warten. Der stellvertretende Direktor, Erich Bruckner, überreichte ihnen die Zeugnismappen mit dem Ergebnis der Leistungen der letzten zwei Jahre und wünschte viel Erfolg für die bevorstehende Prüfung.

Näheres zur diesjährigen Abschlussprüfung finden Sie im Bericht auf Seite 25.

*Nadine Krüger,
Sachbearbeiterin in der Ausbildungsorganisation*



Besuch im Mühlhäuser Gerberviertel

Die Auszubildenden der Klasse VfA 160-1/12 in Sondershausen berichten über ihre Exkursion in Mühlhausen.

Im Rahmen unseres Unterrichts im Fach „Öffentliches Baurecht“ organisierte unsere Dozentin, Frau Durstewitz, für den 9. Mai 2014 eine Exkursion in das Mühlhäuser Gerberviertel.

Wir begannen unseren Ausflug in dem Büro „die Bauhütte“ des Architekten-teams Herrn Formann und Herrn Danz, die uns vorerst ihre Mitarbeiter vorstellten und ihre Tätigkeiten erläuterten. Zu ihren Spezialgebieten zählen die historische Bauforschung sowie die moderne Architektur in allen Leistungsphasen. Nach der Sichtung der Baupläne gingen wir zusammen in die Mühlhäuser Innenstadt zu dem historischen Objekt, welches umgebaut werden soll. Dieses steht im historischen Gerberviertel.



Im Jahre 1297 erfolgte die urkundliche Ersterwähnung von Gerbereien in der Stadt Mühlhausen. Diese zentrierten sich rund um die Kuttelgasse und die Schwemmotte, wo man heute noch die ursprüngliche Bausubstanz und die darauf folgenden Erweiterungen der Gerberbauten vorfinden kann.

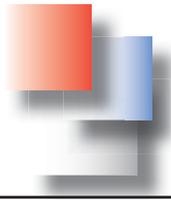
Mittlerweile sind bis auf ein Gebäude alle ehemaligen Gerbereibetriebe zu Wohnhäusern umgebaut worden. Das Zielobjekt unserer Exkursion soll seinen historischen Kern beibehalten und gleichzeitig mit moderner Architektur zu Wohnungen umfunktioniert werden. Große Glaselemente sollen hierbei das Highlight sein und definieren somit die moderne Baukunst.



Nach einer kurzen Besichtigung des Gebäudes gingen wir weiter in die Jakobikirche, die im Jahre 2001 eine Nutzungsänderung zu einer modernen Stadtbibliothek erfuhr. Auch hier absolvierten wir einen Rundgang, bei dem uns die historischen Fakten sowie die besonderen Brandschutzvorkehrungen der Jakobikirche nähergebracht wurden.

Abschließend bedanken wir uns bei allen, die uns diese Exkursion ermöglicht haben.

Unterricht außerhalb des Klassenzimmers: die angehenden Verwaltungsfachangestellten bei ihrem Ausflug in das historische Gerberviertel in Mühlhausen.



■ Pädagogik

Störungen vorbeugen, Störungen wahrnehmen, auf Störungen reagieren , ...

so lauteten die Schwerpunkte des Dozentenseminars am 28. und 29. Juli 2014 in Apolda.

Bereits im vergangenen Jahr fand ein Dozentenseminar zum Thema „Störungen im Unterricht“ statt. Dieses Thema ist sehr komplex und wurde auf Wunsch der Dozenten auch in diesem Jahr in einem zweitägigen Seminar behandelt.



Zwölf nebenamtliche Dozenten und ein Auszubildender, der zur Zeit die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten an der Thüringer Verwaltungsschule absolviert, haben sehr offen über auftretende Unterrichtsstörungen gesprochen und Lösungsansätze diskutiert.

Natürlich war die „Nutzung des Handys im Unterricht“ ein Diskussionschwerpunkt. Einig war man sich darüber, dass eine klare Regelung hierzu vonseiten der Thüringer Verwaltungsschule nötig ist, damit die Dozentinnen und Dozenten entsprechend reagieren können. **Die Thüringer Verwaltungsschule hat sich zum Thema Mobiltelefon im Unterricht bereits positioniert: Die Handys sind während des Unterrichts auszuschalten und in der Tasche zu verstauen, denn in den Pausen gibt es ausreichend Gelegenheit das Handy zu nutzen.** In sehr dringenden Fällen kann der/die Lehrgangsteilnehmer/in über die Verwaltungsmitarbeiter der TVS bzw. der jeweiligen Unterrichtseinrichtung erreicht werden.

Die Dozenten bekamen interessante Hinweise und Anregungen von Herrn Dr. Höfer, wie sie den unterschiedlichen Störungen begegnen und die Aufmerksamkeit der Teilnehmer zurückgewinnen können.



Die Seminarteilnehmer berichteten über eigene wirkungsvolle und bereits erprobte Methoden, mit Störungen umzugehen oder diese zu vermeiden.

Ein reger Erfahrungsaustausch ließ die zwei Seminartage in Apolda wie im Fluge vergehen.

*Bericht von Marita Romstedt,
Sachgebietsleiterin Aus- und
Fortbildung*



Öffentlichkeitsarbeit



**Ministerpräsidentin
Christine Lieberknecht
besucht den Info-Stand
der TVS**

**Impressionen vom Tag der
offenen Tür im Landtag 2014**



**Innenminister Jörg Geibert im Gespräch mit
dem stellv. Direktor der TVS Erich Bruckner**



**Das Thüringentags-Paar 2015
lädt nach Pößneck ein**





For *Girls* and *Boys*

(db) Ausnahmsweise bereits im März fand dieses Jahr der Girls'- bzw. Boys' Day statt. Die Thüringer Verwaltungsschule präsentierte im Foyer des Thüringer Innenministeriums die Ausbildungsberufe in der öffentlichen Verwaltung und regte die 70 Mädchen und Jungen ab Klassenstufe 7 mit kleinen Denksportaufgaben zum Mitmachen an. Wie man sieht, war der potentielle Verwaltungsnachwuchs mit Eifer bei der Sache. Neben dem im März noch amtierenden Direktor Axel Schneider wurden die "Boys and Girls" von Viktoria Seidl und Susanne Schröber, den Sachbearbeiterinnen im Bereich Ausbildung, sowie der Verwaltungsleiterin der TVS, Claudia Weise, gut informiert und betreut.



■ TVS-Intern

TVS on the RUN - Unternehmenslauf 2014

(db) Nach dem Debüt im letzten Jahr wollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Thüringer Verwaltungsschule ihre Erfolgsstory fortsetzen und wieder beim Erfurter Unternehmenslauf dabei sein.

Zur Organisation und Gewinnung von Mitläufern erklärte sich Alexandra Renft, Sachbearbeiterin in der Aus- und Fortbildung, sofort bereit. Sie übernahm die Anmeldeformalitäten und sorgte vor allem für die Unterstützung des TVS-internen Laufteams durch Lehrgangsteilnehmer und Dozenten. So konnte sie neben dem Beamtenanwärter aus der Klasse mD 43, Michael Meier, auch den nebenamtlichen Dozenten Friedrich Semmler als Verstärkung gewinnen. Doch das beste Team kommt ohne gute Mannschaftsbetreuung nicht aus - hierfür sorgten Oliver Karls, hauptamtlicher



Warten auf den Start ... das Team TVS unter 6.300 Teilnehmern.



Herr Dr. Hoffmann und Herr Karls sorgten zusammen für die Team- und Materialbetreuung.

Dozent, und Herr Dr. Hoffmann, nebenamtlicher Dozent der TVS, ganz ausgezeichnet.

Außerdem verstärkten die beiden Pöppich-Töchter Verena und Emily das Verwaltungsschulteam hervorragend.

Am Tag der Veranstaltung am 4. Juni 2014 reihten sich so die zwölf TVS-Vertreter in die knapp 6.300 anderen Läuferinnen und Läufer zum Start auf dem Erfurter Domplatz mit ein. Unter angenehmen Bedingungen und von Regenschauern verschont absolvierte man die knapp 5 km lange Strecke durch Erfurts Altstadt.

Die beiden Herren Meier und Semmler liefen im Wettbewerb „Männer Einzel“, die zehn Damen der TVS in zwei Gruppen für die Wertung „Team Frauen“. In Gruppe 1 waren die Läuferinnen, in Gruppe 2 die Walkerinnen vertreten. Und erfreulicher Weise konnte das Ergebnis des letzten Jahres sogar noch verbessert werden. Unter den 109 Frauen-Teams erreichte die Läufergruppe der TVS mit einer Zeit von 01:50:52

den 43. Platz und konnte sich so im Vergleich zum Vorjahr um sieben Plätze nach vorne schieben. Bei der Wertung „Männer Einzel“ sorgte Friedrich Semmler mit einer Zeit von 19:59 min. für einen tollen 311. Platz von 2.186 gewerteten Teilnehmern und Michael Meier landete bei seinem ersten Lauf im respektablen Mittelfeld.

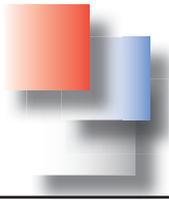
Den sportlichen Abend ließ man diesmal standesgemäß beim Essen in einem Erfurter Lokal ausklingen, die verlorenen Kalorien mussten schließlich wieder zugeführt werden! Und alle waren sich einig - nächstes Jahr sind wir wieder dabei, vielleicht mit weiterer Verstärkung durch Dozenten und Lehrgangsteilnehmer. Neben dem gesundheitlichen Effekt und der Teambildung unterstützte die TVS durch die Teilnahme am Unternehmenslauf indirekt auch soziale Projekte; ein Teil der Einnahmen des Veranstalters ging an Sportvereine und an die Thüringer Kinderkrebshilfe.

Allen, die an dieser super Teamleistung mitgewirkt haben, auf diesem Wege nochmals herzlichen Dank!



Das TVS-Team beim Erfurter Unternehmenslauf 2014 (v. links):

- Michael Meier, Doris Bruckner, Marita Romstedt, Claudia Weise, Alexandra Renft, Katrin Gerhardt, Viktoria Seidl, Heike Graf, Friedrich Semmler, Emily Pöppich, Verena Pöppich und Monika Pöppich.

**INFO-ECKE****LEHRBUCHREIHE DER TVS**

L 1	Staatsrecht	20 €
L 2	Verfassung des Freistaates Thüringen	18 €
L 3	Einführung in das Recht <i>Auflage 2013</i>	23 €
L 4	Bürgerliches Recht	23 €
L 5	Allgemeines Verwaltungsrecht <i>Auflage 2014</i>	23 €
L 6	Kommunalrecht <i>(erscheint demnächst)</i>	23 €
L 8	Beamtenrecht	20 €
L 9	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen <i>Auflage 2013</i>	23 €
L 10	Soziale Sicherung <i>(erscheint demnächst)</i>	23 €
L 11	Öffentliches Baurecht	23 €
L 12	Allgemeines Ordnungs- und Polizeirecht (einschl. Ordnungswidrigkeiten-, Pass- u. Melderecht) <i>Auflage 2013</i>	23 €
L 13	Gewerberecht	23 €
L 14	Organisation, Führung, Verwaltungstechnik	20 €
L 15	Tarifrecht im öffentlichen Dienst <i>Auflage 2014</i>	20 €
L 16	Betriebswirtschaftslehre in der öffentl. Verwaltung	32 €
L 17	Volkswirtschaft	20 €
S 3	Aufsichts- und Prüfungsarbeiten (Band 4, 2013)	15 €

Ihre Bestellung richten Sie bitte an Frau Gerhardt,
Tel. 03643 207-134.

Weitere Informationen unter: www.tvs-weimar.de

Ihre Ansprechpartner:**Ausbildung****Verwaltungsfachangestellte/
Fachangestellte für Bürokommunikation/
Kaufleute für Büromanagement**

Frau Krüger	(VFA)	03643 207-135
Frau Renft	(VFA)	03643 207-114
Frau Seidl	(VFA)	03643 207-124
Frau Schröber	(VFA)	03643 207-148
Frau Thiers	(FAB, KBüM)	03643 207-111

Beamtenanwärter mittlerer Dienst

Frau Kämmer	03643 207-133
-------------	---------------

Fortbildung**Verwaltungsfachangestellte/r extern (FL I)
Verkehrsüberwachung**

Frau Thiers	03643 207-111
-------------	---------------

Verwaltungsfachwirt/in (FL II)

Frau Kämmer	03643 207-133
Frau Schröber	03643 207-148

Betriebswirtschaftliche Lehrgänge:**Betriebswirt/in - Public Management (TVS),
Kommunale/r Finanzbuchhalter/in,
Kommunale/r Bilanzbuchhalter/in,
Controller/in, Personalmanager/in (TVS),
Projektmanager/in (TVS), Kosten- u. Leistungsrechnung-Speziallehrgang;
Dozentenseminare**

Frau Romstedt (SG-Leiterin)	03643 207-137
-----------------------------	---------------

Ausbildung der Ausbilder (AdA-Lehrgänge)

Frau Romstedt (SG-Leiterin)	03643 207-137
-----------------------------	---------------

Fachbezogene Kurzseminare

Frau Sambale	03643 207-136
--------------	---------------

Prüfungsangelegenheiten

Frau Franke (SG-Leiterin)	03643 207-138
Frau Anger-Schneider	03643 207-139
Frau Blüthner	03643 207-131
Frau Glanz	03643 207-121

Bestellung Lehrbücher

Frau Gerhardt	03643 207-134
---------------	---------------

Abrechnung der Lehrgangsgebühren

Frau Graf	03643 207-145
-----------	---------------

Schlusslicht

**„Zeit haben nur diejenigen, die es zu nichts
gebracht haben. Und damit haben sie es weiter
gebracht als alle anderen.“**

*Giovanni Guareschi
italienischer Journalist,
Karikaturist und Schriftsteller, 1908-68,
u. a. Autor der Geschichten von „Don Camillo und Pepone“*